STÄNDIGE VERTRETUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT
IN EUROPA, WIEN

FSC.EMI/59/16
15 April 2016

GERMAN only

Gz: 342.03 (Verhaltenskodex)

VN-Nr.: 040/16
(Bitte bei Antwort angeben)

Verbalnote

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, begrüßt die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum und beehrt sich, unter Bezugnahme auf FSC.DEC/02/09, zum 15.04.2016 den Informationsaustausch der Bundesrepublik Deutschland zum „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit", in deutscher Sprache zu übermitteln.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, benutzt diesen Anlass, die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Wien, 15. April 2016

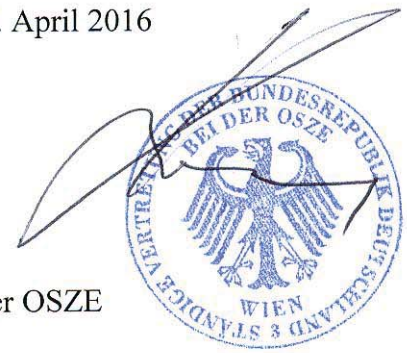

An

- alle Delegationen und Vertretungen der Teilnehmerstaaten der OSZE
- das OSZE-Konfliktverhütungszentrum

Wien

FSC.EMI/59/16
15 April 2016

GERMAN only

Auswärtiges Amt

Informationsaustausch zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

(FSC.DEC/02/09)

Meldung der Bundesrepublik Deutschland
für das Jahr 2015

Berlin, 15. April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus S. 5

1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten? **S.13**

1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen? **S.24**

1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus? **S.26**

1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen: **S.27**

– Finanzierung des Terrorismus
– Grenzkontrollen
– Sicherheit von Reisedokumenten
– Containersicherheit und Sicherung der Versorgungskette
– Sicherung radioaktiver Quellen
– Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke
– rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung
– sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen

2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht. **S.35**

3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden? **S.36**

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern? **S.36**

Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente

1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben? **S.42**

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen? **S.42**

2. Bestehende Strukturen und Prozesse

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt? **S.43**

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig? **S.43**

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren? **S.45**

3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit? **S.47**

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat? **S.48**

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt? **S.48**

4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z.B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften? **S.50**

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind? **S.51**

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen? **S.51**

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind? **S.53**

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht? **S.53**

Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation

1. Zugang der Öffentlichkeit

1.1 Wie werden die Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht? **S.54**

1.2 Welche zusätzlichen Informationen über den Verhaltenskodex, z.B. Antworten auf den Fragebogen zum Verhaltenskodex, sind in Ihrem Staat für die Öffentlichkeit zugänglich? **S.54**

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher? **S.54**

2. Kontaktinformation

Geben Sie die nationale Anlaufstelle für die Umsetzung des Verhaltenskodex an **S.55**

Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

Der transnationale Terrorismus ist ein globales Phänomen, dem nur durch internationale Zusammenarbeit erfolgreich begegnet werden kann. Deutschland hat auf die terroristische Bedrohung mit einem umfassenden Verbund von präventiven und repressiven Maßnahmen angemessen und erfolgreich geantwortet. Neben dem Ausbau der innerstaatlichen Bemühungen (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen) und der Optimierung der Sicherheitsarchitektur stellt die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit einen wesentlichen Bestandteil dar.
Rechtsstaatliche Grundsätze haben dabei ebenso wie die Achtung von Menschenrechten einen herausragenden Stellenwert.

Kooperation in multilateralen Gremien

Deutschland engagiert sich bei der internationalen Terrorismusbekämpfung nicht nur in den Vereinten Nationen, sondern u.a. auch im Rahmen der OSZE, der EU, des Europarates, der G8, des Global Counterterrorism Forum (GCTF), der Financial Action Task Force (FATF), der NATO und der IAEO.

Vereinte Nationen (VN)

Für Deutschland stellen die VN das zentrale Forum für die Bekämpfung des globalen Terrorismus-Problems dar. Wir unterstützen die vorbehaltlose Ratifizierung und effektive Umsetzung aller 13 sektoralen **Antiterror-Konventionen** sowie einschlägiger Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, v.a. Resolutionen 1373 (2001), auf der das EU-Sanktionsverfahren zur Terrorismusbekämpfung basiert, sowie Resolution 1267 (1999) ff. als Grundlage der Arbeit des „Al-Qaida/ Taliban-Sanktionsausschusses“. Mit den am 17. Juni 2011 verabschiedeten Resolutionen 1988 (2011) und 1989 (2011) wurde der Sanktionsausschuss in ein Sanktionsregime für „Al-Qaida und assoziierte Individuen und Gruppen“ (VN-Sicherheitsratsresolution 1989) und ein Sanktionsregime für „Taliban und assoziierte Individuen und Gruppen“ (VN-Sicherheitsratsresolution 1988) getrennt. Mit den Resolutionen 2160 (2014) für die Taliban bzw. 2161 (2014) für Al Qaida wurden beide Sanktionsregime am 17. Juni 2014 für weitere 18 Monate bis Dezember 2015 verlängert.

Deutschland hatte vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 den Vorsitz der beiden Sanktionsausschüsse inne. Während der Sicherheitsratsmitgliedschaft, aber auch darüber hinaus, unterstützt Deutschland das Amt der Ombudsperson, das unter deutschem Vorsitz im Al Qaida-Sanktionsausschuss deutlich aufgewertet wurde. Die Ombudsperson nimmt Entlistungsanträge Gelisteter entgegen und analysiert diese. Deutschland setzt sich für eine rechtsstaatliche Stärkung der VN-Sanktionsverfahren und die Stärkung des Amtes der Ombudsperson ein. In New York werden auch Vorschläge zur Verbesserung bzw. Ausweitung des Ombudsverfahrens diskutiert.

Res. 1540 (2004) soll die Proliferation von Massenvernichtungswaffen an Terroristen verhindern.

Die 2006 von der 60. VN-Generalversammlung verabschiedete **Globale Anti-Terror-Strategie** und der darin enthaltene Aktionsplan stellen einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die

Aktivitäten der VN-Mitgliedstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung dar. Darüber hinaus schreibt die Strategie die zügige Verabschiedung der Umfassenden Anti-Terror-Konvention der VN als wichtiges Ziel fest. Wir haben die VN-Strategie als Versuch zur Konsensbildung innerhalb der VN-Generalversammlung beim Thema Terrorismusbekämpfung und der stärkeren Koordinierung der hier beteiligten VN-Organe von Beginn an unterstützt. Gleiches gilt für die vom VN-Generalsekretär zu Koordinierungszwecken eingesetzte **Task Force** (Counter-Terrorism Implementation Task Force, CTITF).

OSZE

Mit der Verabschiedung des „Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus“ 2001 in Bukarest und der „Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus“ 2002 in Porto verfügt die OSZE über eine solide normative Grundlage für ihren Beitrag zum globalen Kampf gegen den Terrorismus. Deutschland unterstützt die Organisation bei der Umsetzung dieser Aufgabe und wirkt dabei auf die enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen internationalen Organisationen hin.

Bei der Herausbildung des normativen OSZE-Acquis zur Terrorismusbekämpfung und -prävention setzt sich Deutschland nachdrücklich für die angemessene Berücksichtigung von Völkerrecht und Menschenrechten ein. Beim Ministerrat von Athen (2009) und beim OSZE-Gipfel in Astana (2010) hat sich Deutschland ausdrücklich zur Stärkung aller 13 weltweit gültigen VN-Konventionen gegen den Terrorismus bekannt.

In zwei Ministerratsentscheidungen hat Deutschland grenzüberschreitende Gefahren und damit auch Terrorismus als eine der größten Herausforderungen für die Sicherheit im OSZE-Raum anerkannt. Im Dialog über gesamteuropäische Sicherheit („Korfu-Prozess“) spielte dieser Themenbereich eine zentrale Rolle. Auf deutsche Initiative wurde weiterhin eine Entscheidung zur Verbesserung der Dokumentensicherheit angenommen, die die OSZE-Staaten dazu aufruft, dem Authentifizierungsverfahren der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) für maschinenlesbare Dokumente beizutreten (Public Key Directory). Als Vorsitz des OSZE-Sicherheitsausschusses hat Deutschland bis Ende 2011 eine wichtige Rolle bei der Koordinierung der verschiedenen Instrumente und Initiativen im Rahmen der OSZE eingenommen.

Deutschland unterstützt die Institutionen und Feldmissionen der OSZE durch Projektförderung und knapp 30 vom Auswärtigen Amt finanzierte Expertinnen und Experten. Die Feldmissionen leisten durch den Aufbau von Institutionen, v.a. bei Polizei, Zoll und Grenzschutz, Verankerung rechtsstaatlicher Prinzipien, Förderung freier Wahlen, Flüchtlingsrückkehr, aber auch durch die Bekämpfung von Waffen- und Menschenschmuggel, religiös motiviertem Extremismus, Geldwäsche und Terror-Finanzierung einen substanziellen Beitrag zur Terrorismusprävention und -bekämpfung. Deutschland unterstützt außerdem die „Action against Terrorism Unit“ (ATU) des OSZE-Sekretariats sowie das „Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte“ (ODIHR), das sich der Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung widmet.

Deutschland setzt sich für die zügige Umsetzung der OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie über Lagerbestände konventioneller Munition wie auch der bestehenden OSZE-Prinzipien zur Nichtverbreitung ein. Ein besonderer Tätigkeitsschwerpunkt liegt bei der Förderung bilateraler und multilateraler Projekte zu Fragen der Lagerverwaltung und Überschussvernichtung von konventionellen Waffen und Munition.

EU

Die EU verfügt über ein umfassendes Instrumentarium zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das stetig fortentwickelt wird. Deutschland hat sich hierbei vor allem für die Stärkung rechtsstaatlicher Elemente im Antiterror-Sanktionsregime der EU eingesetzt.

Deutschland war an der Entwicklung und Förderung wesentlicher EU-Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und -prävention beteiligt:

Vertrag von Lissabon, seit 1.12.2009 in Kraft, mit im Hinblick auf den Grundrechtsschutz verbessertem Sanktionsinstrumentarium;

„Stockholmer Programm 2010-2014 - Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ mit klaren Vorgaben zu Terrorismusbekämpfung und Datenschutz;

Überführung des Prümer Vertrags in den EU-Rechtsrahmen (Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität), unter deutscher EU-Präsidentschaft 2007 politisch geeinigt;

Überführung des Europol-Übereinkommens in den EU-Rechtsrahmen und Fortentwicklung des Rechtsrahmens: Mit dem Verordnungsvorschlag, den die EU-Kommission vorgelegt hat, soll die Effizienz von Europol auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung weiter gestärkt werden;

EU-US Abkommen über Fluggastdatenaustausch zur Terrorismusbekämpfung (am 1.7.2012 in Kraft getreten);

Schaffung des Amts des EU-Terrorismuskoordinators;

EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung, ergänzt durch Aktionsplan;

EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung;

deutsche Initiative „Check The Web“, um innerhalb der EU die Zusammenarbeit gegen die Nutzung des Internet durch Terroristen zu intensivieren (Informationsportal bei Europol);

„Neues Konzept für die Aufdeckung und Eindämmung von CBRNE-Gefahren“, KOM (2014) 247 endg.;

Europäisches Programm zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (EPSKI), ergänzt durch das SWD(2012)190 final der Kommission on the Review of the European Programme for Critical Infrastructure Protection (EPCIP);

EG-Richtlinie über Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen und Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern;

Umsetzung der früheren neun Sonderempfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) in Unionsrecht;

Richtlinie über Zahlungsdienste.

Europarat

Deutschland hat sowohl das Übereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus als auch das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen ratifiziert. Deutschland hat das Änderungsprotokoll am 13. Juli 2011 ratifiziert. Die Ratifikation des Änderungsprotokolls erfolgte am 13.07.2011. Darüber hinaus ratifizierte Deutschland am 10.06.2011 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005.

Deutschland hat das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels am 19. Dezember 2012 ratifiziert. Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität, welches das erste internationale Abkommen zur Bekämpfung dieser neuen Form der Kriminalität darstellt, hat Deutschland am 9. März 2009 ratifiziert. Am 10. Juni 2011 ratifizierte Deutschland zudem das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zu diesem Übereinkommen.

Deutschland ist Signatarstaat des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011. Die Ratifizierung dieses Übereinkommens ist in Vorbereitung.

G7

Deutschland wirkt auch im G7-Rahmen aktiv an der Koordinierung und Optimierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit. Die Dokumente sämtlicher Gipfeltreffen der G8 bzw. der G7 - seit Aussetzen der Kooperation mit Russland in diesem Rahmen in 2014 - in den letzten Jahren zeigen die große Aufmerksamkeit, die die G7-Länder dem Terrorismusproblem widmen. In der Gipfelerklärung von Lough Erne vom Juni 2013 wurden dem Thema Terrorismusbekämpfung gleich mehrere Absätze gewidmet. Deutschland hat im Juni 2014 die G7-Präsidentschaft vorzeitig übernommen, die regulär bis Ende 2015 läuft. Hauptforum der G7-Kooperation zur Bekämpfung des Terrorismus (AT) und der Organisierten Kriminalität (OK) ist die sog. "Roma-Lyon-Gruppe", in der Experten der G7-Staaten in der Regel zweimal jährlich zusammenkommen und pragmatisch-zielorientiert kooperieren. In den sechs Arbeitsgruppen werden nationale Maßnahmen verglichen und „Best practices“ erarbeitet; über die fallweise Weitergabe über den G7-Bereich hinaus, vor allem an VN-Organe, soll ein Beitrag zur internationalen Normsetzung bei AT-Maßnahmen geleistet werden. Schwerpunkte der Arbeit der Roma-Lyon-Gruppe finden regelmäßig Eingang in die Gipfelerklärung, so zuletzt in die Gipfelerklärung von Lough Erne 2013, sowie in die Erklärungen der G7-Außenminister, beispielsweise in der G7-Außenministererklärung zur Bekämpfung der Terrororganisation „ISIS/Daesh“ vom 25.09.2014. Die Roma-Lyon-Gruppe versammelt in einzigartiger Weise Expertise im Bereich der Terrorismus- und OK-Bekämpfung; die Bedrohungslage wird in ihrem ganzen Spektrum, auch mit Blick auf neue Tendenzen, abgedeckt (verstärkte Nutzung des Internet, neu entstehende „Jihad“-Schauplätze, veränderte Modi operandi). Bereits im September 2014 haben die G7-Außenminister die Roma-Lyon-Gruppe beauftragt, Initiative im

Zusammenhang mit den Strömen von „Foreign Terrorist Fighters“ und Finanzen nach Syrien und Irak zu ergreifen. Auch in 2015 werden sich die G7-Außenminister schwerpunktmäßig mit dem Thema Terrorismusbekämpfung befassen.

GCTF

Mit dem Global Counterterrorism Forum (GCTF) wurde, auf Initiative der USA, im September 2011 ein informelles, multilaterales Forum ins Leben gerufen, das zum Ziel hat, Terrorismus insbesondere durch den Aufbau und die Stärkung ziviler Kapazitäten und rechtsstaatlicher Institutionen zu bekämpfen. Dabei werden die Aspekte Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte ausdrücklich betont und gleichberechtigt neben den Aspekt der Effektivität der Terrorismusbekämpfung gestellt. Das GCTF weist gegenüber dem G8-Rahmen (s.o.) einen um wichtige Staaten, vor allem aus der muslimischen Welt, erweiterten Mitgliederkreis von insgesamt 29 Staaten sowie der EU auf.

Die Arbeit des GCTF besteht vornehmlich in der Entwicklung und dem Austausch von unverbindlichen guten Praktiken („good practices“) und Hilfestellung bei und Koordinierung von Maßnahmen zum zivilen Kapazitätenaufbau bei den internationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung. Den Ko-Vorsitz des GCTF haben derzeit die USA und die Türkei inne; Entscheidungen werden im Konsens getroffen, Ergebnisse sind nicht bindend. Das GCTF ist prinzipiell offen für weitere Mitglieder und strebt die Zusammenarbeit mit den VN und anderen multilateralen und regionalen Organisationen bzw. Institutionen an.

Das GCTF organisiert sich im Koordinierungsausschuss als strategischem Leitungsorgan und sechs Arbeitsgruppen, vier davon thematisch (Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Strafjustiz und Rechtsstaatlichkeit, Haft und Reintegration von Strafgefangenen, „Foreign Terrorist Fighters“) und zwei regional ausgerichtet (Sahel und Horn von Afrika). Das letzte Treffen des Koordinierungsausschusses nebst einem Treffen auf Ministerebene fand im September 2014 in New York statt.

NATO

Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus stellt für die NATO eine der zentralen Sicherheitsherausforderungen dar. Deutschland unterstützt die Bestrebungen des Bündnisses, mit zivilen und militärischen Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Terrorismus beizutragen. Auf dem Gipfel in Chicago im Mai 2012 wurden erstmals politische Leitlinien zur Terrorismusbekämpfung durch alle NATO-Mitgliedstaaten beschlossen. Diese bilden die Grundlage für eine noch stärker fokussierte und konsolidierte Arbeit im Bereich der Terrorismusbekämpfung und sind gleichzeitig Orientierung für die Kooperation mit Partnern und anderen internationalen Organisationen.

Die Allianz agiert im Rahmen der Terrorismusbekämpfung sowohl auf politischer als auch auf militärischer Ebene:

Auf politischer Ebene steht für die NATO, neben Informationsaustausch und Abgleich nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, die Nutzung der unterschiedlichen Partnerschaftsformate und der Beziehungen zu den sog. „Partners across the Globe“ für das gemeinsame Ziel der Terror-

bekämpfung im Vordergrund. Dies wurde auch in der im Frühjahr 2011 verabschiedeten Partnerschaftspolitik der Allianz verankert.

Auf militärischer Ebene baut die NATO ihr Fähigkeitsspektrum zur Abwehr terroristischer Bedrohungen in verschiedenen Bereichen weiter aus. Ausbildungsmaßnahmen für Alliierte und Partner spielen ebenso eine wichtige Rolle wie die Umsetzung des Programms zur Entwicklung von Technologien zum Schutz vor Terroranschlägen. Ein mehrjähriges Sonderprojekt widmet sich dabei der Aufspürung von Sprengfallen. Daneben setzt sich die NATO intensiv für die Entwicklung eines Politikansatzes für die Abwehr von Angriffen mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Mitteln ein. Die auf Grundlage von Art. 5 NATO-Vertrag stattfindende Operation Active Endeavour (OAE) zur Überwachung des Schiffsverkehrs im Mittelmeer wird weitergeführt.

IKPO-Interpol

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation - Interpol (IKPO-Interpol) unternimmt verschiedene Anstrengungen, um der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu begegnen. Insbesondere wird ein globaler Informationsaustausch von Strafverfolgungsbehörden in den 190 Mitgliedsländern ermöglicht und unterstützt, in dem ein sicheres, weltweit verfügbares 24/7-Kommunikationsnetz, Datenbanken, etwa zu illegalen Feuerwaffen (iArms) und gestohlenen und gefälschten Identitäts- und Reisedokumenten (SLTD), sowie ein System für Ausschreibungen (Notices/Diffusions) unterhalten werden. Die IKPO-Interpol hat zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus darüber hinaus ein weltweites Netzwerk aus Kontaktstellen aufgebaut, die sich regelmäßig austauschen. Dies wird in der UN-Sicherheitsresolution Nr. 2178 (2014) anerkannt und die IKPO-Interpol aufgefordert, ihre Anstrengungen in Bezug auf die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer weiter zu verstärken. Deutschland unterstützt die Arbeiten der IKPO-Interpol dabei, inhaltlich in Gremien, finanziell als drittgrößter Beitragszahler (2014: 4,4 Mio. EUR) sowie personell, nicht zuletzt in Gestalt des derzeitigen Generalsekretärs.

IAEO

Die Aktivitäten der IAEO zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus werden von Deutschland aktiv unterstützt und vorangetrieben. Das im März 2002 von der IAEO verabschiedete Maßnahmenpaket zur Verstärkung der nuklearen Sicherung, Verhinderung von Nuklearschmuggel und gegen Bedrohungen durch Nuklearterrorismus geht auf eine deutsche Initiative zurück. Die Bundesregierung unterstützte die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Bereitstellung von kostenfreien Experten und durch einen Finanzbeitrag von 1 Mio. Euro in den Jahren 2004 bis 2006 sowie von 5 Mio. Euro seit 2009 an den Nuclear Security Fund der IAEO. Im Zentrum der über den Nuclear Security Fund finanzierten IAEO-Maßnahmen stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, Nuklear- und radioaktivem Material bzw. zur Verhinderung des Zugriffs durch Unbefugte, die dieses für terroristische Zwecke missbrauchen könnten. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken.

Das im IAEO-Rahmen ausgehandelte "Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial" zählt zu den 13 VN-Terrorismuskonventionen und dient dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens wurde unter

substantieller Mitarbeit Deutschlands auf einer diplomatischen Konferenz in Wien im Juli 2005 erheblich ausgeweitet. Deutschland, das das revidierte Übereinkommen 2010 ratifiziert hat, setzt sich weiterhin mit Nachdruck für dessen frühzeitiges Inkrafttreten sowie für dessen Universalisierung ein, da es einen zentralen Beitrag zur Verringerung nuklearterroristischer Gefahren leistet.

Im gleichen Zusammenhang unterstützt Deutschland die Bemühungen der IAEO um die Erhöhung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen, um deren Missbrauch durch Terroristen, etwa in Form einer sog. „schmutzigen Bombe“, zu verhindern. Deutschland hat sich verpflichtet, den IAEO-Verhaltenskodex zur Erhöhung der Sicherheit und Sicherung von radioaktiven Quellen umzusetzen, und arbeitet derzeit intensiv an der Implementierung der IAEO-Leitlinien zur Kontrolle des Im- und Exports von radioaktiven Quellen. Wesentliche Elemente des Verhaltenskodex und der Leitlinien sind von Deutschland mit dem Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 bereits umgesetzt worden.

Gipfelprozess zur nuklearen Sicherung (Nuclear Security Summit, NSS)

Auf Einladung von US-Präsident Obama nahm Außenminister Westerwelle am zweiten Gipfel zur nuklearen Sicherung (NSS 2012) teil, der am 26./27. März 2012 in Seoul stattfand. Nach einer Bestandsaufnahme des seit dem NSS 2010 Erreichten erörterten die Teilnehmer aus 53 Staaten sowie Vertreter von VN, IAEO, EU und INTERPOL v.a. neue Themen, u.a. die Bekämpfung des Nuklearschmuggels, das Verhältnis zwischen nuklearer Sicherung radioaktiven Materials vor unbefugtem Zugriff und nuklearer Sicherheit der Kernkraftwerke nach Fukushima und den Schutz sicherheitsrelevanter Informationen und rechnergestützter Sicherheitssysteme. Die Bundesregierung brachte beim NSS 2012 als neues Gipfelthema die Sicherung hochradioaktiver Strahlenquellen zur Vermeidung ihres Missbrauchs in „schmutzigen Bomben“ ein und erhielt in Seoul für ihr dazu vorgelegtes Non-paper mit Vorschlägen zu deren besserer weltweiter Sicherung die Unterstützung von über 20 teilnehmenden Staaten.

Financial Action Task Force (FATF)

Die internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation hat die FATF als wichtigstes internationales Gremium in diesem Bereich Anfang 2012 in überarbeiteter Fassung verabschiedet. Dabei wurden die seit Oktober 2001 entwickelten neun Sonderempfehlungen zur Terrorismusfinanzierung vollständig in die nunmehr 40 Empfehlungen umfassenden FATF Standards integriert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung ein Daueranliegen ist und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche eng mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verknüpft sind. Die FATF-Empfehlungen verlangen neben dem Einfrieren von Vermögensgegenständen mutmaßlicher Terroristen u.a. auch Regeln im Finanzsektor zur Sicherstellung der Transparenz im Zahlungsverkehr und der Bekämpfung des "underground banking"; sie werden von Deutschland über das Kreditwesengesetz (KWG) , das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und das Geldwäschegesetz (GwG) umgesetzt.

Exportkontrollregime und Verträge zu Massenvernichtungswaffen, Trägermitteln, konventionellen Waffen und entsprechenden Dual-Use-Gütern

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im Einklang mit der EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) für die Stärkung der bestehenden multilateralen Normen und Verträge zur Nichtverbreitung ein. Sie ist Teilnehmerstaat in allen Exportkontrollregimen, in denen die Ausfuhr von Gütern kontrolliert wird, die sowohl zivil als auch militärisch - für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen - genutzt werden können: der Nuclear Suppliers Group (dem Kontrollregime im Nuklearbereich), der Australischen Gruppe (die missbräuchliche Verwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung biologischer und chemischer Kampfstoffe zu verhindern sucht) und dem Missile Technology Control Regime (MTCR, Kontrollmechanismus für Raketen und Trägersysteme, die zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind). Alle genannten Regime haben sich seit dem 11.September 2001 formell auf das zusätzliche Ziel festgelegt, nicht-staatlichen Akteuren, also auch Terroristen, den Zugriff auf Massenvernichtungswaffen und gelistete Waren („dual-use"-Güter), die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können, zu verwehren. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich Programme der EU-Kommission, mit denen die EU Drittstaaten inner- und außerhalb der Regime beim Auf- und Ausbau von Exportkontrollen assistiert. Für die Umsetzung der meisten dieser Programme ist das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verantwortlich. In diesem Sinne unterstützt die Bundesrepublik Deutschland auch die Umsetzung der unter ihrer Präsidentschaft verabschiedeten Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats vom 28.04.2004 (bekräftigt durch Resolutionen 1673 vom 27.04.2006, 1810 vom 25.04.2008 und 1977 vom 20.04.2011) zur Verhinderung des Zugriffs nicht-staatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme. Sie setzt sich des Weiteren für die Beseitigung von Beständen von Massenvernichtungswaffen ein, die Verboten und Abrüstungsverpflichtungen unterliegen, um effektiv der Gefahr der Proliferation entgegenzutreten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus auch Mitglied des Wassenaar Arrangements (Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und hierauf bezogene Dual-Use-Güter und Technologien), welches in der Folge des 11. September 2001 auch die Bekämpfung des Terrorismus als ergänzendes Satzungsziel aufgenommen hat. Das Wassenaar Arrangement aktualisiert laufend seine Güterlisten, die u.a. auch in die deutsche Ausfuhrliste einfließen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Wassenaar Regimes Best Practice Guidelines erarbeitet (z.B. Kontrollregeln für schultergestützte Luftabwehrraketen (MANPADS), Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften).

Die Bundesregierung hat sich aktiv an den Verhandlungen zum Vertrag über den Waffenhandel *(Arms Trade Treaty* - ATT) beteiligt und setzt sich nach dessen Inkrafttreten am 24.12.2014 nun für die Universalisierung des Vertrages ein. Der Vertrag schreibt in seinen Kriterien für die Ausfuhrbewertung auch vor, dass eine Ausfuhrgenehmigung zu versagen ist, wenn ein überwiegendes Risiko besteht, dass die Waffen dazu verwendet werden könnten, eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus eine Straftat darstellt. Die Bundesregierung hat den ATT rasch gezeichnet und ratifiziert und damit zum frühzeitigen Inkrafttreten beigetragen. Sie unterstützt nun die Umsetzung des ATT– z.B. durch die Durchführung von informellen Konsultationen im November 2014 zur Vorbereitung der ersten Staatenkonferenz, die vom 24.-27. August 2015 in

Mexiko-Stadt stattfinden wird – und wirbt bei ihren Partnern regelmäßig und hochrangig für die universelle Umsetzung des Vertrags.

Deutschland unterstützt die Umsetzung des Vertrages insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern. Dies erfolgt durch die VN-Geberfazilität „UNSCAR“ (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation; 2014 wurden 1,2 Mio. EUR für Projekte bis 2016 zur Verfügung gestellt), über bilaterale Maßnahmen des BAFA sowie durch Maßnahmen der EU, die aus Mitteln des Bundeshaushalts kofinanziert werden.
Die Bundesrepublik Deutschland befürwortet auch den regelmäßigen Informationsaustausch mit anderen Staaten über den Schmuggel von Waffen, Munition und Sprengstoffen sowie anderen sensitiven Materialien, um terroristische Akte zu verhindern, und befürwortet auch einen weiter intensivierten Informationsaustausch in und zwischen den bestehenden Exportkontrollgremien. Sie beteiligt sich zudem, auch finanziell, an den Aktivitäten der IAEO zur Stärkung der nuklearen Sicherung einschließlich der Bekämpfung des Nuklearterrorismus (Nuclear Security Fund).

1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten?

Die Bundesrepublik Deutschland hat alle 13 VN-Konventionen, die sich mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus befassen, ratifiziert.

Bei diesen Konventionen handelt es sich um:

1. Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokio, 14. September 1963);

2. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970);

3. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 23. September 1971);

4. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (New York, 14. Dezember 1973);

5. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme (New York, 17. Dezember 1979);

6. a) Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980);

6. b) Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 8. Juli 2005);

7. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 24. Februar 1988);

8. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988);

9. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Rom, 10. März 1988);

10. Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (Montreal, 1. März 1991);

11. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (New York, 15. Dezember 1997);

12. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (New York, 9. Dezember 1999);

13. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (New York, 13. April 2005).

Liste der Übereinkünfte über Zusammenarbeit gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität usw.

(Noch nicht alle aufgelisteten Übereinkünfte sind in Kraft getreten; in manchen Fällen sind die Vorbereitungen hierfür noch im Gange.)

Zweiseitig:
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 4. April 1995;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten, Brüssel, 27. März 2000;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität, Sofia, 30. September 2003;

Abkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, Peking, 14. November 2000;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Prag, 13. September 1993;

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten, Berlin, 19. September 2000;

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf, Hof, 13. Februar 2012;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten, Berlin, 21. März 2001;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 7. März 1994;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten, Mondorf/Luxemburg, 9. Oktober 1997;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Bonn, 22. März 1991;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Almaty, 10. April 1995;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Doha, 22. Februar 2009;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bischkek, 2. Februar 1998;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 30. März 1995;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Wilna, 23. Februar 2001;

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg

über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, Bonn, 24. Oktober 1995;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten, Berlin, 18. Februar 2002;

Vereinbarung vom 22. September 2010/17. Februar 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit, Warschau, 22. September 2010/17. Februar 2011;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bukarest, 15. Oktober 1996;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, Moskau, 3. Mai 1999;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, Laibach, 2. März 2001;

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Bern, 27. April 1999;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 6. Februar 1995;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 16. November 1995;

Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung, Hanoi, 28. Februar 1996;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Berlin, 13. Februar 2007;

Vertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, Enschede, 2. März 2005;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berlin, 10. November 2003 und 19. Dezember 2003;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Breslau, 18. Juni 2002;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Tunesien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, Tunis, 7. April 2003;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Türkei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, Ankara, 3. März 2003;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Abu Dhabi, 24.September 2005;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität, Washington, 1. Oktober 2008;

Deutsch-Vietnamesisches Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, Berlin, 31. August 2006;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten und der schweren Kriminalität, Berlin, 10. März 2009;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Saudi-Arabien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Riad, 27.Mai 2009;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Berlin, 14. April 2010;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Berlin, 30.August 2010;

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, unterzeichnet am 31. Mai 2013 in Berlin.

Mehrseitig:
Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Warschau, 16. Mai 2005.

Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität, Budapest, 23. November 2001

Erstes Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität, (betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art), Straßburg, 28. Januar 2003

Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, Straßburg, 27. Januar 1977

Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, Straßburg, 15. Mai 2003

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, Warschau, 16. Mai 2005

Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Warschau, 16. Mai 2005

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000

Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000

Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000

Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition, und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 31. Mai 2001

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, New York, 9. Dezember 2003

Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung der Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, Prüm, 27. Mai 2005

Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Errichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit im Gemeinsamen Grenzgebiet, Luxemburg, 24. Oktober 2008
Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, New York, 9. Dezember 1999.

Übereinkünfte über die Nukleare Nichtverbreitung, gegen chemische und biologische Waffen und konventionelle Waffen sowie über die Nichtverbreitung ballistischer Raketen und zur Regulierung des Handels mit konventionellen Rüstungsgütern

Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, Genf, 17. Juni 1925;

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, 1. Juli 1968;

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, 10. April 1972;

VN-Waffenübereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, 10.Oktober 1980;

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, Paris, 13. Januar 1993;

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, New York, 10. September 1996;

Ottawa-Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen, 18. September 1997;

OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen, Wien, 24. November 2000;

Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 20.Juli 2001;

Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen, 25. November 2002;

Internationales Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten, New York, 8. Dezember 2005;

Übereinkommen über Streumunition, 30. Mai 2008;

Vertrag über den Waffenhandel, New York, 2. April 2013;

Übereinkünfte über Rechtshilfe und Auslieferung

Zweiseitig:
Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung;

Vereinbarung vom 10. Juni 1966 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über die Auslieferung flüchtiger Rechtsbrecher;

Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen;

Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen;

Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13.Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung;

Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung;

Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002 zum Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung;

Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen;

Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Kenia vom 13. April/20. Juni 1970 über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen;

Deutsch-mexikanische Vereinbarung vom 4. Oktober/18. Dezember 1956 über die gegenseitige Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen:

Deutsch-paraguayischer Auslieferungsvertrag vom 26. November 1909;

Deutsch-senegalesische Vereinbarung über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (Notenwechsel vom 11. Juni 1968/27. März und 17. April 1969);

Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung;

Vertrag vom 13. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung;

Zusatzvertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung;

Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung;

Vereinbarung (durch Notenwechsel) vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba;

Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung;

Vereinbarung (durch Notenwechsel) vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba;

Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung;

Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 nach seinem Artikel 3 Absatz 1;

Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit;

Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung;

Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 nach seinem Artikel 3 Absatz 1;

Vereinbarung (Notenwechsel) vom 27. August 1973/22. Oktober 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung;

Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in der Fassung des Zusatzvertrags vom 21. Oktober 1986;

Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung;

Deutsch-britischer Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872; teilweise wieder angewandt und geändert durch die deutsch-britische Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher; geändert durch Vereinbarung (Notenwechsel) vom 25./27. September 1978; Vereinbarung (Notenwechsel) vom 5. Juli 1982/28. Februar 1983 über die Weiteranwendung;

Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter;

Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen;

Vereinbarungen über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags wurden mit folgenden Staaten/Territorien geschlossen:

Anguilla, Bermuda, Bahamas, Britische Jungferninseln, Dominica, Falklandinseln (Malwinen), Fidschi, Grenada, Jamaika, Kaimaninseln, Kenia, Lesotho, Malawi, Mauritius, Montserrat, Pitcairn, Sambia, Seychellen, Singapur, Swasiland, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Trinidad und Tobago, Turks und Caicosinseln, Uganda;

Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen;

Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen;

Zweiter Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Abkommen auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe und des Informationsaustauschs, welche auch auf Steuerstrafsachen Anwendung finden, wurden mit folgenden Staaten/Territorien geschlossen:

Andorra,Anguilla, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bermuda, Britische Jungferninseln, Cookinseln,Gibraltar, Grenada, Guernsey, Insel Man, Italien, Jersey, Kaimaninseln,

Liechtenstein, Monaco,Montserat, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Turks und Caicosinseln;

Mehrseitig:
Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957;

Erstes Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen;

Zweites Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen;

Drittes Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen;

Viertes Zusatzprotokoll vom 20. September 2012 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen;

Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen;

Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen;

Zweites Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen;

Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten;

Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe;

Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Auslieferung;

Abkommen vom 30. November 2009 / 15. Dezember 2009 zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen.

1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen?

Die VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1363, 1373, 1390, 1452, 1455, 1526, 1566, 1617, 1624, 1699, 1730, 1735, 1822, 1904, 1988, 1989, 2082, 2083, 2160, 2161, 2129, 2170, 2178, 2195 und 2199 ebenso wie die oben genannten internationalen Vereinbarungen und Protokolle, schreiben Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vor, die Deutschland auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt hat. So wurden in Deutschland in der Folge des 11. September 2001 verschiedene Gesetze verabschiedet, mit denen die Terrorismusbekämpfung in den Bereichen "Innere Sicherheit", "europäische polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit" sowie "Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus" und die "internationale Kooperation bei der Terrorismusbekämpfung" erleichtert wurden. Außerdem wurden die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste und die Strafbarkeit der Bildung terroristischer Vereinigungen erweitert.

Die EU hat einen umfangreichen Aktionsplan erstellt. Hierin aufgenommen wurden unter anderem der europäische Haftbefehl, das Einfrieren von Konten und Vermögen von Terroristen, eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der Grenzkontrollen.

Die vom VN-Sicherheitsrat am 28. April 2004 angenommene Resolution 1540 zur Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängende Materialien sowie deren Trägermittel wird von Deutschland beachtet. Der erforderliche Staatenbericht und die nationale Matrix wurden fristgerecht eingereicht.

Strafrechtliche Kooperation

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen aus den VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1390 und 1455 national, soweit sie nicht bereits auf EU-Ebene umgesetzt werden. Der Generalbundesanwalt führt eine große Zahl von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Terroristen und entsprechende Organisationen. Deutschland hat darüber hinaus mehrere mutmaßliche Terroristen an die Vereinten Nationen zur Listung gemeldet und ist regelmäßig seiner Berichtspflicht an die VN zur Umsetzung der Verpflichtungen nachgekommen.

Hinsichtlich der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 sind auf EU-Ebene Gemeinsame Standpunkte, eine Verordnung (VO) und eine Reihe von Ratsbeschlüssen gefasst worden. Dazu gehören die Erstellung einer Liste von Personen und Organisationen, die als terroristisch eingestuft werden sowie die ständige Fortschreibung der Liste. Die Vorbereitungen auf Arbeitsebene für die entsprechenden Ratsbeschlüsse bearbeitet die Ratsarbeitsgruppe COCOP, die mindestens einmal pro Halbjahr in Brüssel zusammentritt. Überdies haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine einheitliche Definition des Terrorismus geeinigt und dadurch die Angleichung der nationalen Straftatbestände und –rahmen erleichtert. Weitere auf europäischer Ebene ergriffene Maßnahmen sind: die Einigung über einen europäischen Haftbefehl, die Verstärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Nachrichtendiensten (regelmäßige Treffen der Leiter der nationalen Nachrichtendienste) sowie der Ausbau der polizeilichen (Europol) und justiziellen Zusammenarbeit (Eurojust).

Grenzsicherung/Ein- und Ausreise /Aufenthalt

Die Staaten der Europäischen Union haben ihre gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Grenzkontrollen verstärkt, um grenzüberschreitende Reisebewegungen einzelner Terroristen oder terroristischer Gruppierungen frühzeitig zu erkennen und einzuschränken. Dabei soll gewährleistet werden, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, nicht in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen und sich darin aufhalten dürfen und ihnen dort kein Asyl gewährt wird. Vor Erteilung eines Visums werden Antragsteller aus bestimmten Staaten durch die Sicherheitsbehörden der verschiedenen Schengenstaaten überprüft, um sicherzustellen, dass Personen, die einen terroristischen Hintergrund haben, nicht in den Schengenraum einreisen können.

Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die EU hat die Finanzsanktionen der Vereinten Nationen gegen die Taliban/Osama bin Laden und Al-Qaida aus den VN-SR-Resolutionen 1267, 1333, 1390 durch den Gemeinsamen Standpunkt (2002/402/GASP) und die Verordnung (EG) 881/2002 des Rates einheitlich umgesetzt. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) 881/2002 und ihrer Änderungsverordnungen sind Konten und sonstige Vermögensmittel der in der VN-Sicherheitsrats-Liste erfassten Personen/Organisationen eingefroren.

Als Beitrag zur Verhinderung/Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung durch den Zoll ist in diesem Zusammenhang auch die Verordnung (EG) 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union (EU) oder aus der EU verbracht werden, zu sehen.

Organisierte Kriminalität/Drogenhandel

Auch wegen möglicher Verbindungen zum Terrorismus legt Deutschland großen Wert auf die Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalem Drogenhandel, illegalem Waffenhandel, Menschenhandel und Schleusungen, sowie der Piraterie. Der Bekämpfung von Finanzströmen im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Auf bilateraler Ebene hat Deutschland mit einer Reihe von Staaten überwiegend im mittel- und osteuropäischen Raum Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen (s. auch unter 1.1).

1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus?

Die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland ist primär Aufgabe der Polizeien, aber auch der Nachrichtendienste. Ihre Rolle und Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Darstellungen unter II 2.2.

Die Streitkräfte sind ein wesentliches Element der deutschen Sicherheitspolitik. Ihr Einsatz zur Terrorismusbekämpfung im Ausland kann im Sinne einer umfassenden Prävention nur ergänzend zu einer wirksam aufeinander abgestimmten Außen-, Entwicklungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Kulturpolitik, flankiert durch die Innen- und Rechtspolitik, sein. Die Fähigkeiten der Streitkräfte sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Einsatz im Innern subsidiär in eine ressortübergreifende Gesamtstrategie einzubinden.

In Krisengebieten sind Sicherheit und Stabilität Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden. Sie erfordern ein System, das dem individuellen Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Bevölkerung Rechnung trägt, von der Bevölkerung akzeptiert wird und politisch legitimiert ist.

In Afghanistan wird der integrierte und krisenpräventive Ansatz bei der Anwendung ziviler und militärischer Maßnahmen von der Internationalen Gemeinschaft seit 2001 kontinuierlich fortgesetzt. Die NATO setzt die Politik der Sicherheitsunterstützung und Stabilisierung Afghanistans auf Einladung der afghanischen Regierung und unterstützt durch ein Mandat der Vereinten Nationen fort. Am 18.12.2014 mandatierte der Deutsche Bundestag die Beteiligung von bis zu 850 deutschen Soldaten an der ISAF-Nachfolgemission „Resolute Support“ in Afghanistan. In diesem Zusammenhang übernahm Deutschland die Führungsverantwortung für die sogenannte „Speiche Nord“ in Masar-e Scharif. Neben der Beratung der afghanischen Sicherheitskräfte durch die NATO laufen die zivilen Unterstützungsmaßnahmen von deutscher Seite weiter. Diese werden aus der Deutschen Botschaft in Kabul und aus dem Generalkonsulat in Masar-e Scharif koordiniert. Ziel bleibt es, den extremistischen und terroristischen Kräften weiterhin den Boden zu entziehen, um auszuschließen, dass Afghanistan erneut zu einem sicheren Rückzugsort für den internationalen Terrorismus wird.
Mit Übergabe aller vier von Deutschland errichteter Polizeiausbildungszentren (PTC) (Faisabad im September 2012, Kundus im August 2013, Masar-eh-Sharif und Kabul im August 2014) ist die Ausbildung der afghanischen Polizei durch deutsche Polizistinnen und Polizisten abgeschlossen worden. Die Beratung der afghanischen Polizei sowie des afghanischen Innenministeriums wird indes durch das bilaterale Polizeiaufbau-Projekt („German Police Projekt Team, GPPT“) fortgesetzt und verstärkt, um die Verstetigung der Ausbildungsstrukturen sicherzustellen. In polizeilichen Spezialgebieten (Dokumentenüberprüfung, Luftsicherheit, Entschärfer- und Diensthundewesen, Controlling) werden weiterhin Schulungen durchgeführt. Insgesamt sind bis zu 50 Polizisten an den Standorten Kabul und Masar-e Scharif (MeS) vrstl. bis Ende 2016 eingesetzt, um dem afghanischen Innenministerium, sowie den Führungsverantwortlichen in den Trainingszentren und an den Flughäfen als Mentoren zur Seite zu stehen.
Hinzu kommt die personelle und finanzielle Unterstützung der EU-Mission EUPOL im Polizeibereich in Afghanistan mit derzeit 12 Polizeibeamten und 10 zivilen Experten.

Darüber hinaus finanziert die Bundesregierung das Afghanische Versöhnungs- und Reintegrationsprogramm APRP („Afghan Peace and Reconciliation Programme“), das Aufständischen eine Rückkehr in die afghanische Gesellschaft und (wirtschaftliche) Alternativen zur Beteiligung an der Insurgenz bieten soll.

Im Rahmen des Heimatschutzes leistet die Bundeswehr im Inland unter Abstützung auf ihrer Fähigkeit zur Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) einen Beitrag zur gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge. Die territoriale Organisation bildet dazu ein flächendeckendes, an der föderalen Struktur ausgerichtetes und zum Teil durch dienstleistende Reservisten getragenes Netzwerk, um zivile Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu beraten und zu unterstützen.

1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:

– Finanzierung des Terrorismus

– Grenzkontrollen

– Sicherheit von Reisedokumenten

– Containersicherheit und Sicherung der Versorgungskette

– Bewältigung von Bedrohungslagen mit radioaktiven Stoffen

– Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke

– Rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung

– Sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen

Die Bundesregierung hat mit ihrer Anti-Terror-Politik auf die seit den Anschlägen des 11.September 2001 weltweit gravierend veränderte Bedrohungsdimension des internationalen Terrorismus entschlossen reagiert und eine Vielzahl politischer, diplomatischer, polizeilicher, nachrichtendienstlicher, justizieller, humanitärer, ökonomischer, finanzieller und militärischer Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Fünf wichtige Ziel-Dimensionen bestimmen dabei die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus:

1. Terroristische Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck,
2. Terrorismus bereits im Vorfeld abwehren,
3. internationale Zusammenarbeit ausbauen,
4. die Bevölkerung schützen, vorsorgen sowie die Verwundbarkeit des Landes reduzieren,
5. Ursachen des Terrorismus beseitigen.

Bei der primären Prävention, die an der Wurzel von Radikalisierungsprozessen ansetzt, liegen nationale Handlungsschwerpunkte insbesondere auf den Gebieten von

-Integrationspolitik
und
-politischer Bildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft.

Deutschland bekämpft den Terrorismus durch zivile Maßnahmen zur Terrorismusprävention auf nationaler und bilateraler Ebene. Es wurde der Dialog mit Reformkräften in islamischen Ländern verstärkt, mit dem langfristigen Ziel, den Ausbau von Zivilgesellschaft und demokratischen Strukturen in terrorismusgefährdeten islamischen Ländern zu unterstützen. Deutschland leistet damit einen großen personellen, finanziellen und materiellen Beitrag zur dauerhaften Befriedung Afghanistans und zur Konsolidierung der afghanischen Zivilgesellschaft. Dazu gehört besonders die deutsche Hilfe beim Aufbau der Polizei in Afghanistan.

Im Bereich organisatorischer Maßnahmen ist insbesondere die Einrichtung eines Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) im Dezember 2004 hervorzuheben. In diesem Zentrum arbeiten alle zuständigen Sicherheitsbehörden kontinuierlich und intensiv im Bereich der Abwehr des Islamistischen Terrorismus zusammen, insbesondere bei Gefährdungsbewertungen, operativem Informationsaustausch, Fallauswertungen und Strukturanalysen. Auf diese Weise wird der reibungslose Informationsfluss zwischen allen relevanten Behörden gewährleistet und die Analysekompetenz aller in der Bundesrepublik mit Sicherheitsfragen befassten Stellen gebündelt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde im Dezember 2011 nach dem Vorbild des GTAZ das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus und -terrorismus (GAR) errichtet. Es wurde im November 2012 als Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) um die Bereiche Linksextremismus und -terrorismus, Ausländerextremismus und -terrorismus sowie Spionage und Proliferation erweitert (Zur klarstellenden Vereinheitlichung der Bezeichnungen unter dem „Dach“ des GETZ wurde das GAR im Januar 2015 in GETZ-R umbenannt).

Außerdem wurde das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) eingerichtet. Dort werden unter Zusammenführung von fachlicher und technischer Expertise sowie der Bündelung von Sprach- und Wissenskompetenz aller beteiligten Behörden einschlägige Internetinhalte mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von extremistischen und terroristischen Aktivitäten beobachtet.

Im Übrigen ist ein „Nationales Lage- und Führungszentrum ‚Sicherheit im Luftraum’“ eingerichtet worden, in dem die Aufgaben „Luftverteidigung“, „Flugsicherheit“ und „Luftsicherheit“ integriert sind, um terroristische Gefahren aus dem Luftraum frühzeitig zu erkennen und unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Im Bereich Küstenwache ist ein Maritimes Sicherheitszentrum eingerichtet worden.

Ferner besteht zur Bewältigung von Bedrohungslagen, die durch Straftaten mit radioaktiven Stoffen entstehen, auf Bundesebene eine Spezialeinheit, in der multidisziplinäre Fachkenntnisse sowie materielle Ressourcen der Polizeien des Bundes und von Strahlenschutzexperten integriert sind.

Auch der Gesetzgeber hat mit einem umfassenden strategischen Ansatz in einer Reihe von Punkten das Instrumentarium der Terrorismusbekämpfung verbessert, und zwar insbesondere in folgenden Rechtsbereichen:

Erweiterung der Strafbarkeit:

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.Juli 2009:
Bestimmte konkret beschriebene Vorbereitungshandlungen, z.B. die Ausbildung in Terrorlagern, das Herstellen von Waffen, das Sich-Verschaffen von gefährlichen Stoffen und die Finanzierung von Anschlägen, werden bestraft, wenn der Täter hierdurch eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet. Auch das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung, um sich für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ausbilden zu lassen, wurde unter Strafe gestellt. Strafbar ist auch das Verbreiten oder das Anpreisen von Schriften, die nach ihrem Inhalt geeignet sind, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, wenn die Umstände der Verbreitung der Anleitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Gewalttat zu begehen. Begleitregelungen: Nichtanzeige geplanter Straftaten, Geldwäschestrafbarkeit, ergänzend pass- und ausländerrechtliche Sanktionen.

34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:
Der Straftatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen wurde ausgedehnt auf Vereinigungen im Ausland; gleichzeitig wurde für terroristische Straftaten der erweiterte Verfall und die Einziehung unter erweiterten Voraussetzungen ermöglicht.

Gesetz vom 22. Dezember 2003 zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung:
Der Katalog der Straftaten, die eine kriminelle Vereinigung zur terroristischen qualifizieren, wurde erweitert, der Strafrahmen für Unterstützer angehoben. Dabei wurde der Begriff der terroristischen Vereinigung teilweise durch neue Kriterien ergänzt.

Bekämpfung Terrorismusfinanzierung:

34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:
Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche auf Unterstützung terroristischer Vereinigungen und von einem Mitglied begangene Vergehen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes vom 31. Oktober 2003:
Auffangregelung insbesondere zur Vermögenseinfrierung im Bereich der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) vom 5. Januar 2007:
Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007, gültig ab 11. Januar 2007, wurden mit Einführung des § 12a Abs. 2a des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) (heute § 12a Abs. 4a ZollVG) die bestehenden Beschränkungen im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr auf Fälle der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt.

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz vom 13. August 2008:
Nutzung des zur Geldwäschebekämpfung bewährten Instrumentariums (Identifizierungs-, Aufbewahrungs- und Verdachtsanzeigeobliegenheiten von Kredit- und Finanzinstituten und anderen Anzeigepflichtigen; Zuständigkeit der zentralen Financial Intelligence Unit für Verdachtsanzeigen) zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Das GWG wurde am 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) neu gefasst und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S.268) geändert. Durch dieses Gesetz wurde u.a. die 3. EG-Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus umgesetzt (erstmals Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung; Ausweitung von zur Geldwäschebekämpfung bereits bestehenden Instrumenten auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, z.B. Erweiterung der Verdachtsanzeigepflicht).

Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002:
Automatisiertes Abrufverfahren zu Kontenstammdaten insbesondere für Vermögenseinfrierung und Strafverfolgung.

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009:
Strafbarkeit des Sammelns, Entgegennehmens oder Zur-Verfügung-Stellens von nicht unerheblichen Vermögenswerten zur Vorbereitung einer schweren, staatsgefährdenden Gewalttat.

<u>Erweiterung und Anpassung nachrichtendienstlicher Aufgaben/Befugnisse:</u>

Terrorismusbekämpfungsgesetz (TBG) vom 9. Januar 2002:
Neue Beobachtungsaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) zu Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind; neue Auskunfts- und Informationsgewinnungsbefugnisse des BfV zu Postfachinhabern, Umständen des Postverkehrs und Flugbewegungen, sowie des BfV und des Bundesnachrichtendienstes (BND) zu Finanztransaktionen, und des BfV, des BND und des MAD zu Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten; verbesserte Zusammenarbeit des BfV mit Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (erweiterte Übermittlungspflichten).

Gemeinsame-Dateien-Gesetz vom 22. Dezember 2006:
Durch die auf Grund des Gesetzes errichtete zentrale Antiterrordatei (Artikel 1) werden Erkenntnisse zu Personen aus dem Bereich des internationalen Terrorismus und des ihn unterstützenden Extremismus, die bei den Polizeien und Nachrichtendiensten vorhanden sind, rasch auffindbar. Neben sichtbaren Grunddaten werden auch Daten gespeichert, die eine fachliche Bewertung der gespeicherten Personen im Sinne einer Gefährdungseinschätzung zulassen. Diese so genannten „erweiterten Grunddaten“ werden auf Anfrage im Einzelfall von der Behörde, die sie eingestellt hat, unter Beachtung der jeweils geltenden Übermittlungsvorschriften freigegeben. Nur im Eilfall können sie auch unmittelbar für Sofortmaßnahmen zur Verhinderung terroristischer Anschläge genutzt werden. Zudem wurden die gesetzlichen Grundlagen für projektbezogene gemeinsame Dateien (Projektdateien) geschaffen. Die gemeinsamen Projektdateien können von den Polizeibehörden und Nachrichtendiensten anlassbezogen eingerichtet werden. Die Projektdateien sind befristet und unterstützen insbesondere die

Analyseprojekte und Arbeitsgruppen von Polizeien und Nachrichtendiensten im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ).

Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) vom 5. Januar 2007:
Das TBEG beruht auf einer umfassenden Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002. Die bewährten Befugnisse der Sicherheitsbehörden werden auf weitere fünf Jahre befristet beibehalten und dabei zugleich praxisgerechter gestaltet und an aktuelle Erfordernisse der Terrorismusbekämpfung angepasst. Das BfV kann seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 10. Januar 2007 seine Auskunftsbefugnisse auch zur Aufklärung bisher noch nicht erfasster verfassungsfeindlicher Bestrebungen einsetzen, die die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt fördern. Zudem kann das BfV leichter Auskünfte von Fluggesellschaften über Flugbuchungen verdächtiger Personen erhalten.

Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 07. Dezember 2011:
Eine neuerliche Evaluierung des TBG und TBEG führten zur Änderung des BVerfSchG, das am 11. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Befugnisse von Sicherheitsbehörden, die im Evaluierungszeitraum nicht zur Terrorismusbekämpfung genutzt worden sind und sich als entbehrlich erwiesen haben, wurden ersatzlos aufgehoben (z.B. Auskünfte zu Bestandsdaten von Nutzern von Postdienstleistungen und Telediensten). Bei den beibehaltenen Auskunftsbefugnissen der Nachrichtendienste wurden die jeweiligen materiellen Eingriffsschwellen erhöht. BfV, BND und MAD wurde erstmals die Befugnis eingeräumt, Auskünfte über Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern einzuholen. Zudem wurden Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes an praktische Erfordernisse angepasst.

34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:
Erstreckung der Möglichkeiten nachrichtendienstlicher Telekommunikationsüberwachung im Inland auch auf Fälle ausländischer terroristischer Vereinigungen.

Erstes Gesetz zur Änderung des G 10-Gesetzes vom 31. Juli 2009:
Anpassung der Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung des beteiligten Personals von Telekommunikationsunternehmen; Anpassung an die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich privater Lebensgestaltung und zum Umgang mit wegen ihrer beruflichen Stellung zeugnisverweigerungsberechtigten Personen; automatisierter Abgleich erfasster Telekommunikationsvorgänge mit Rufnummern-/Kennungslisten; Regelung der Übermittlung von Erkenntnissen an ausländische Partnerdienste; weitere Anpassungen zu G 10-Maßnahmen; Speicherung von Daten Minderjähriger unter 16 Jahren durch BfV und BND unter besonderen Voraussetzungen; Auskunftsverpflichtung der Finanzämter gegenüber dem BfV zur steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Organisationen.

<u>Weitere Ermittlungsmöglichkeiten</u>

Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004:
(Bestands-)Datenerhebung und –speicherung der Unternehmen für Auskunftsersuchen der Sicherheitsbehörden, auch soweit Daten für betriebliche Zwecke nicht benötigt werden (z.B. bei Prepaid-Produkten).

Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008:
Einräumung von Präventivbefugnissen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist, oder die oberste Landesbehörde um Übernahme ersucht. Im Rahmen dieser Aufgabe kann das Bundeskriminalamt auch zur Verhütung von bestimmten Straftaten tätig werden.

Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2318):
In der gemeinsamen Antiterrordatei können Polizeibehörden und Nachrichtendienste recherchieren, ob in anderen Behörden Erkenntnisse zu terrorismusrelevanten Personen oder Sachen vorliegen. Mit dem Änderungsgesetz vom 18.12.2014 wurden Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und die rechtliche Befugnis für erweiterte Analysen im Datenbestand der Datei im Rahmen konkreter Projekte geschaffen.

Vereinsrecht:

Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 4. Dezember 2001:
Abschaffung des „Religionsprivilegs“ (zuvor war das Vereinsgesetz - inkl. Verbotsregelungen - nicht auf Religionsgemeinschaften anwendbar).

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:
Erweiterung der Verbotsgründe für Ausländervereine und ausländische Vereine, um organisierte Unterstützung gewalttätiger oder terroristischer Organisationen besser zu verhindern.

Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007:
Durch die Ergänzung des Vereinsrechts wird extremistischen Vereinen die Möglichkeit genommen, die Folgen eines Vereinsverbotes, insbesondere die vollständige Zerschlagung der Organisation und den Verlust von Vereinsvermögen, durch eine "Flucht in eine Kapitalgesellschaft" zu umgehen.

Sprengstoffrecht:

Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1998:
Einführung der Markierungspflicht für Plastiksprengstoffe.

Drittes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 15. Juni 2005:
Anpassung der Zuverlässigkeitsüberprüfung des Erlaubnisinhabers an das Waffenrecht, einheitliches Verbringungsdokument, Verschärfung der Meldebestimmungen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009:
Umsetzung der Änderung des Technischen Anhangs zum "Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens".

Umsetzung der Richtlinie 2008/43/EG vom 4. April 2008 zur Kennzeichnung und Nachverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG; weitere Anpassung der Bestimmungen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit.

Waffenrecht

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002:
Erweiterung der zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führenden Tatbestände u. a. auf Verhaltensweisen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. März 2008:
Umsetzung des Zusatzprotokolls gegen unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 31. Mai 2001 (VN-Schusswaffenprotokoll) sowie der VN-Resolution vom 8. Dezember 2005 (A/RES/60/81) zur Anwendung des Internationalen Instruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Markierung und Nachverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen.

Umsetzung der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009:
Verpflichtung zur Schaffung eines Nationalen Waffenregisters bis zum 31. Dezember 2012.

Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr.

Ausländerrecht:

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:
Verbesserte Verhinderung der Einreise terroristischer Straftäter durch Erweiterung von Einreiseverboten, gesetzlichen Einbezug der Sicherheitsbehörden bei der Prüfung problematischer Visa und erweiterte/verbesserte identitätssichernde Maßnahmen durch bevorstehende Einbringung biometrischer Merkmale (Fingerabdrücke und Lichtbild) in ausländerrechtliche Passersatzpapiere (umgesetzt mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 22.04.2009) sowie in Schengenvisa (Umsetzung der EU-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 über das Visa-Informationssystem seit dem 11. Oktober 2011); erleichterte Ausweisung; verbesserte zentrale Visaerfassung.

Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004:
Regelausweisung wegen Unterstützens einer terroristischen Vereinigung verschärft (nicht nur bei „internationalem“ Terrorismus, geringere Anforderungen an das der Ausweisung zugrunde gelegte Tatsachenmaterial; Regelausweisung von Leitern verbotener Vereine); Ausweisungsmöglichkeit für „geistige Brandstifter“; Abschiebung bei terroristischer Gefahr

vereinfacht (Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung): u.a. Rechtsschutz nur in einer Instanz (Bundesverwaltungsgericht); bei vollziehbarer Ausweisung bzw. Abschiebungsanordnung wegen Terrorismusbezugs erhöhte Sicherheit durch – bei wiederholtem Verstoß - strafbewehrte Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und Kommunikationsmittelverbote; Regelanfrage bei Sicherheitsbehörden vor Einbürgerung.

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Straftaten vom 30. Juli 2009:
Regelausweisung, soweit Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat i.S.v. § 89a StGB vorbereitet oder vorbereitet hat.

Vertriebenenrecht:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 748):
Eine Beteiligung der Nachrichtendienste zur Prüfung von Versagungsgründen wird nicht nur im Visumverfahren, sondern auch noch einmal nach der Einreise der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen vor Ausstellung der – die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden – Bescheinigung vorgesehen.

Verbesserter Sabotageschutz

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:
Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 34 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) i.V.m. Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) vom 9. August 2003)

1. Novelle der SÜFV vom 17. Oktober 2005 und 2. Novelle der SÜFV vom 12. September 2007 mit der Ausweitung der lebenswichtigen Bereiche.

Luftsicherheit

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:
Erweiterter Personenkreis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; Einsatz bewaffneter Flugsicherheits-begleiter der Bundespolizei (BPOL).

Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005:
Gesetzliche Grundlage zum Vorgehen bei „Renegade“-Fällen (wenn ein Flugzeug wie am 11. September 2001 als Waffe eingesetzt wird; die Bestimmungen zum Waffengebrauch gegen Flugzeuge wurden am 15. Februar 2006 durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben); Regelung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (Einbeziehung der Sicherheitsbehörden). Nachberichtspflicht der Sicherheitsbehörden, wenn zu Zuverlässigkeitsüberprüften nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt werden.

Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007:
Detailregelungen zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Seesicherheit

Vertragsgesetz vom 22. Dezember 2003 und Ausführungsgesetz vom 25. Juni 2004 zur Änderungen des SOLAS-Übereinkommens vom Dezember 2002 (vorbeugender Schutz der Schifffahrt vor terroristischen Anschlägen: systematische Bewertung von Risiken; Gefahrenstufen; Netzwerk der Gefahrenkommunikation; Einsatz von Beauftragten zur Gefahrenabwehr; Erstellung von Plänen zur Gefahrenabwehr; Übungen).

Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung, SeeEigensichV vom 19. September 2005, BGBl. I S. 2787).

Deutschland bereitet gegenwärtig die Ratifikation des Protokolls vom 14. Oktober 2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt sowie des Protokolls zur Änderung des Protokolls vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, vor.

Steuerrecht

Neufassung des § 51 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794):
Verfolgt eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke (§§ 52-54 AO), dann wird die daraus resultierende Steuervergünstigung nur gewährt, wenn die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Sind Körperschaften im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Steuervergünstigung nicht gewährt werden kann. Darüber hinaus teilt die Finanzbehörde Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht.

Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sind in zahlreichen NATO-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise USA, Frankreich und Italien dauerhaft mit Einwilligung des Aufnahmestaats stationiert. In die Türkei sind deutsche Soldatinnen und Soldaten auf Grundlage des türkischen Ersuchens an die NATO zur Verstärkung der integrierten NATO-Luftverteidigung in der Türkei entsendet. Das Recht während des Aufenthalts (Rechte und Pflichten der Bundeswehr und ihres Personals einschließlich der Familienangehörigen) ergibt sich in NATO-Mitgliedstaaten aus dem NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951, sowie aus sonstigen Vereinbarungen.

Darüber hinaus sind deutsche Streitkräfte in den OSZE-Teilnehmerstaaten Zypern und Usbekistan im Zusammenhang mit den internationalen Friedenssicherungs-operationen UNIFIL bzw. ISAF stationiert.

3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden?

Die Bedeutung von Rüstungskontrolle für die Bundesrepublik Deutschland ist in dem „Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr 2006“ festgelegt –

> „Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie eine restriktive Rüstungsexportpolitik bleiben wichtige Elemente der auf Konfliktprävention ausgerichteten deutschen Sicherheitspolitik.“

Kapitel 2.4 dieses Weißbuchs befasst sich ausdrücklich mit der OSZE und deren Wichtigkeit zur Rolle von Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie Sicherheit in Europa. Um dieses Engagement zu unterstreichen, liefert Deutschland jedes Jahr vollständig alle geforderten OSZE-Berichte.

Um die konkrete Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands sicherzustellen, existieren verschiedene Interministerielle Arbeitsgruppen, meistens unter der Federführung des Auswärtigen Amtes mit Teilnahme des Bundesministeriums der Verteidigung und gegebenenfalls weiterer Ministerien. Innerhalb des Auswärtigen Amtes werden alle Fragen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle von einer Fachabteilung behandelt. Im Bundesministerium der Verteidigung ist in der Politischen Abteilung ein Referat für alle Fragen der Rüstungskontrolle zuständig.

Darüber hinaus hat Deutschland im April 1991 das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr aufgestellt. Allgemein stellt das Zentrum die Erfüllung von Rechten und Pflichten sicher, die der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, Vertrauens-/ Sicherheitsbildung, Abrüstung und Nichtverbreitung erwachsen. Mit seiner Arbeit trägt das Zentrum maßgeblich zum sicherheitspolitischen Lagebild in Deutschland bei.

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern?

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des 1990 zwischen den damaligen Staaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossenen und weiterhin gültigen **Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)**. Der Vertrag hatte zum Ziel, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und die Fähigkeit zu groß angelegten Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen. Hierzu begrenzt der KSE-Vertrag die Anzahl schwerer, konventioneller Waffensysteme und

erhöht das gegenseitige Vertrauen durch detaillierte Meldungen der Bestände und Vor-Ort-Inspektionen zur Überprüfung des gemeldeten Geräts. Vertraglich vorgeschriebene Reduzierungen führten bis Mitte der 1990er Jahre zur Zerstörung von rund 60.000 schweren Waffensystemen in Europa. Die erhöhte Transparenz und erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften stärkte zudem das gegenseitige Vertrauen. Damit trug der KSE-Vertrag maßgeblich dazu bei, die Phase der Hochrüstung in Europa zu beenden und die Umbruchsituation nach dem Ende des Kalten Krieges militärisch zu entspannen.

Deutschland hält konventionelle Rüstungskontrolle in Europa unverändert für ein zentrales und unverzichtbares Element einer verlässlichen europäischen Sicherheitsarchitektur. Sie bedarf jedoch gerade auch - aber bei Weitem nicht nur - mit Blick auf die Ereignisse in der Ukraine seit 2014 einer umfassenden und tiefgreifenden Anpassung, die den sicherheitspolitischen und militärtechnischen Entwicklungen seit 1990 gerecht wird. Deutschland setzt sich daher für eine künftige auf militärischen Fähigkeiten und verifizierbarer Transparenz basierende konventionelle Rüstungskontrolle in Europa ein, die in einem Neuansatz aktuellen militärischen und sicherheitspolitischen Entwicklungen gerecht wird, einen Beitrag zur regionalen Stabilisierung leistet und dadurch insgesamt Sicherheit, Stabilität, Berechenbarkeit und gegenseitiges Vertrauen stärkt.

Wie in den vergangenen Jahren hat Deutschland auch 2014 durch vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert. Im Rahmen einer bewährten bilateralen und multinationalen Zusammenarbeit hat Deutschland über das vom Vertrag geforderte Maß hinaus Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrags durch Bereitstellung von Ausbildern
unterstützt und zusätzliche Inspektionen vereinbart.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Unterzeichner des **Wiener Dokuments über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM).** Es sieht u.a. einen jährlichen Austausch militärischer Informationen über Streitkräfte (u.a. Planungen von Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät) sowie über Verteidigungsplanungen vor. Darüber hinaus enthält das Wiener Dokument Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte militärische Aktivitäten vorher anzukündigen sind. Ab einer festgelegten Anzahl von Truppen und Kampfgerät stehen solche militärischen Aktivitäten der Beobachtung offen. Regelmäßige Inspektionen und Überprüfungsbesuche (Verifikationsteil) dienen der Kontrolle der notifizierten Angaben vor Ort. Die Teilnehmerstaaten verabschiedeten im November 2011 eine Anpassung des Wiener Dokuments. Diese Anpassung ist aus Sicht der Bundesregierung ein erster – aber noch nicht ausreichender – Schritt. Sie tritt daher für eine nunmehr substanzielle Modernisierung des Wiener Dokuments an die veränderten aktuellen sicherheitspolitischen, technischen und militärischen Entwicklungen im Anwendungsgebiet ein.

Ein zentrales deutsches Anliegen bleibt die Erhöhung der Transparenz von heute ganz anders strukturierten und agierenden Streitkräften. Grundlage hierfür ist unverändert der den 90er Jahren entstammende jährliche Informationsaustausch im Rahmen des Wiener Dokuments, der Angaben über die Streitkräftestrukturen enthält, und zum anderen die Basis für durchzuführende Verifikationsmaßnahmen ist. Die Ukraine Krise hat deutlich die Grenzen des Wiener Dokuments aufgezeigt und zugleich die Bedeutung, nicht nur dem Buchstaben sondern dem Geiste des Wiener Dokuments zu folgen. Viel zu hohe Schwellenwerte für die Beobachtung von

militärischen Aktivitäten wurden besonders sichtbar; das gilt auch für die Möglichkeit, Bestimmungen des Wiener Dokuments durch organisatorische Maßnahmen auszuhebeln.

Für Deutschland ist es von großer Bedeutung, die Bestimmungen des Wiener Dokuments auch konsequent und in vollem Umfang umzusetzen. Deutschland hat daher auch 2014 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontroll-maßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal unterstützt und sich an Maßnahmen im Krisengebiet Ukraine beteiligt. Dabei kam es auch zu tagelanger, rechtswidriger Festsetzung eines von Deutschland geführten internationalen Teams.

Beim OSZE Ministerrat in Basel im Dezember 2014 konnte – wie schon im Vorjahr in Dublin – erneut kein gemeinsamer Beschluss zur Arbeit des Forums für Sicherheitskooperation verabschiedet werden, dem maßgeblichen Forum auch zur Weiterentwicklung des Wiener Dokuments. Trotz Scheiterns der Ministerratsentscheidung setzte das FSK (Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Wiener Dokuments) auf der Basis grundsätzlicher Beschlüsse aus Vorjahren die Arbeit zur Modernisierung des WD fort . Wirkliche Fortschritte konnten angesichts der Krise in der Ukraine im Jahr 2014 nicht erzielt werden.
Dennoch bleibt für die Bundesregierung insb. der Auftrag der Gipfelerklärung der OSZE-Staats- und Regierungschefs von Astana vom Dezember 2010 an das FSK weiter die gültige Richtschnur. Er lautet unverändert *„konventionelle Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen bleiben wichtige Instrumente, um militärische Stabilität, Vorhersehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, und sollten wiederbelebt, angepasst und modernisiert werden“*. In diesem Sinne und als künftiger Vorsitz der OSZE im Jahr 2016 wird die Bundesregierung auch mit Blick auf die im Zusammenhang mit der Krise in der Ukraine gemachten Erfahrungen im laufenden Jahr besonders für die konsequente und substantielle Modernisierung des Wiener Dokuments eintreten.

Der 1992 unterzeichnete und 2002 in Kraft getretene **Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)** ist ein wichtiges Instrument der kooperativen Sicherheits- und Vertrauensbildung. Er erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre („von Vancouver bis Wladiwostok“). Der OH-Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz und ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontroll- und Sicherheitsarchitektur im euro-atlantischen Raum. Neben dem militärischen Erkenntnisgewinn geht es im Rahmen des OH-Vertrags auch darum, in gemeinsamen Missionen durch den beobachtenden wie auch den beobachteten Staat Vertrauen und Transparenz weiter zu stärken. Alle Teilnehmerstaaten erkennen die Bedeutung an, die dieser Vertrag für die Sicherheitspolitik in Europa hat, was im Zuge der Krise in der Ukraine durch die durchgeführten kooperativen Beobachtungsflüge deutlich wurde. Bereits zur 2. Vertragsstaatenüberprüfungskonferenz 2010 wurde das Bemühen vieler Vertragsstaaten um kostensparende Synergieeffekte deutlich, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Beobachtungsflugzeugen und Sensortechnik. Die diesjährige Überprüfungskonferenz zum OH-Vertrag soll hier weitere Weichen stellen.

Deutschland besitzt nach einem Absturz 1997 kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug, sondern beteiligt sich durch Anmietung von Flugzeugen anderer Nationen sowie der Durchführung von Missionen mit sog. „Share-Partnern“ an der Umsetzung des OH-Vertrages und ist so in der Lage,

die Verpflichtungen aus diesem Vertrag voll zu erfüllen. Die Bundesregierung prüft derzeit die Anschaffung eines eigenen Flugzeugs.

Die Bundesregierung wirkt außerdem im zuständigen Vertragsgremium „Open Skies Consultative Commission“ in Wien aktiv auf die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung des OH-Vertrags hin. Im Mittelpunkt steht derzeit die Digitalisierung der Sensorik einerseits und das Auslaufen vieler Flugzeugmuster in den nächsten Jahren in diversen Teilnehmerstaaten. Die Krise in der Ukraine führt jedoch kontinuierlich zu Koppelung von technischen und politischen Fragen, dem Deutschland bemüht ist, entgegen zu wirken.

Im Auftrag des Auswärtigen Amtes und des BMVg leistete überdies das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) Unterstützung durch Training und Ausbildung für andere OH-Vertragsstaaten in Deutschland.

Zur Förderung der regionalen Rüstungskontrolle in Südosteuropa unterstützte die Bundesregierung in 2014 weiterhin personell und materiell die **rüstungskontrollpolitische Implementierung des Dayton-Friedensabkommens** (Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“) vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien, unter anderem durch die Entsendung von Personal zum Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Art. IV in Wien. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr hat auch 2014 Unterstützung für gegenseitige Inspektionen der regionalen Länder im Rahmen des Artikel-IV-Abkommens geleistet.
Die Bundesregierung begrüßt die zum 1.1.2015 vollzogene Übergabe der Verantwortlichkeit für die Implementierung des Abkommens an die vier Vertragsparteien. Die hierfür erforderlichen Änderungen des Abkommens wurden 2014 vorgenommen und während der OSZE-Ministerratssitzung am 4. Dezember 2014 in Basel unterzeichnet. Das Konfliktverhütungszentrum der OSZE (OSCE Conflict Prevention Centre, CPC) wird die vier Vertragsstaaten künftig administrativ unterstützen.

Nach Art. V des Anhangs 1-B des Dayton-Friedensabkommens wurde 2001 ein politisch verbindliches „Abschließendes Dokument“ zur regionalen Stabilisierung abgeschlossen, das vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen auf freiwilliger Basis für die Staaten der Balkanregion vorsieht. Deutschland hat auch 2014 die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region unterstützt, u. a. durch Mitwirkung an gegenseitigen Überprüfungsbesuchen sowie die finanzielle Unterstützung des Zentrums für Regionale Sicherheitskooperation RACVIAC.

2011 erfolgten entscheidende Schritte für den Übergang in regionale Trägerschaft von RACVIAC. Am 1. Dezember 2011 trat ein von den Staaten der Region unterzeichnetes multilaterales Abkommen in Kraft, das RACVIAC als regionales Dialogforum über Sicherheitsfragen etablierte und das deutsch-kroatische bilaterale Abkommen als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von RACVIAC ablöste. Im Zuge dieser regionalen Verantwortungsübernahme bei RACVIAC beendete Deutschland Ende 2012 die dauerhafte Entsendung von Personal. Deutschland unterstützte die Programmarbeit von RACVIAC aber seitdem weiterhin finanziell und durch temporäre Entsendung von Personal (insbesondere Vortragende).

Das 1999 in Kraft getretene **Ottawa-Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen** ist ein wichtiger völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot der Herstellung, des Einsatzes, der Weitergabe und der Lagerung von Antipersonenminen. Deutschland hat sich von Anfang an nachdrücklich für das Zustandekommen, die Umsetzung und die Universalisierung des „Ottawa-Übereinkommens“ eingesetzt und beteiligt sich engagiert an den jährlichen Vertragsstaatentreffen (zuletzt 3. Überprüfungskonferenz im Juni 2014 in Maputo). 2014 setzte die Bundesregierung weltweit rund 13,2 Mio. EUR für Minen- und Kampfmittelräumen sowie Opferfürsorgeprojekte ein. Darüber hinaus finanzierte sie die Beschaffung von Maschinen zur Zerstörung von Lagerbeständen an Antipersonenminen in der Ukraine mit 75.000 EUR sowie die Beschaffung von 50 Minendetektoren für die ukrainische Katastrophenschutzbehörde in Höhe von 102.000 EUR. Die Bundesregierung unterstützte 2014 die „Implementation Support Unit“ (ISU) des Übereinkommens mit 50.000 EUR. Im April 2014 förderte sie mit 10.000 EUR eine Veranstaltung des Zentrums für regionale Sicherheit RACVIAC in Kroatien über Herausforderungen beim Minen- und Kampfmittelräumen.

Das **Übereinkommen über Streumunition**, auch „Oslo-Übereinkommen“ genannt, ist ein 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen an Streumunition und Submunitionen, zur Räumung von mit Streumunition kontaminierten Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur jährlichen Berichterstattung. Deutschland war Vorreiter in den Bemühungen um ein effektives Verbot von Streumunition und begann bereits im Jahr 2001 mit der Zerstörung seiner Lagerbestände. Bis zum 31.12.2014 wurden 97 Prozent der ursprünglichen Bestände an Streumunition vernichtet. Die Vernichtung wird voraussichtlich bis Ende 2015, also zweieinhalb Jahre vor Ablauf der Frist, abgeschlossen sein. Gegenwärtig wird auf einem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz in Deutschland die Räumung von Submunitionen vorbereitet.

2014 unterstützte die Bundesregierung weltweit humanitäres Kampfmittelräumen, u. a. zur Beseitigung von Streumunition, sowie Projekte der Opferfürsorge mit rund 13,2 Mio. EUR. Außerdem förderte sie im April 2014 eine Veranstaltung des Zentrums für regionale Sicherheit RACVIAC in Kroatien über Herausforderungen beim Minen- und Kampfmittelräumen
mit 10.000 EUR.

Deutschland wird als einer der weltweit größten und verlässlichsten Geldgeber seiner exponierten Rolle bei der Umsetzung und Universalisierung der Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen und über Streumunition gerecht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem UNMAS (United Nations Mine Action Service) sowie dem GICHD (Geneva International Centre for Humanitarian Demining) Vereinbarungen getroffen, die die Abstellung militärischer Expertise beinhalten. Die in diesem Rahmen von Deutschland zur Verfügung gestellte technische und strategische Beratung trägt zur Verbesserung der Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum bei.

Auch im Jahr 2014 war die **Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen** einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Dabei bringt sich Deutschland u.a. aktiv in die normative Arbeit des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation ein, z.B. durch Mitwirkung an der

Erarbeitung praktischer Umsetzungshilfen für die OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und leichte Waffen und über Lagerbestände konventioneller Munition, und beteiligt sich regelmäßig an Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und sonstigen Projektaktivitäten im OSZE-Raum. Neben Einzahlungen in OSZE-Trustfonds für die Kleinwaffenkontrolle (650.000 Euro) und Ukraine (1 Mio Euro) hat das Auswärtige Amt 2014 u.a. die Zerstörung gefährlicher Chemikalienrückstände aus Munition in Albanien, Sicherungsmaßnahmen im Munitionslager Teufik in Buza in Bosnien und Herzegowina, die Zerstörung von Raketen und Bomben in Georgien, eine Informationskampagne gegen illegalen Waffenbesitz sowie die Rehabilitierung des Munitionslagers Brezovik in Montenegro, die Zerstörung von Weißem Phosphor in Serbien, eine Fortbildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf den FSK-Vorsitz in der Mongolei sowie eine Reihe von Seminaren im regionalen Zentrum für Sicherheitskooperation RACVIAC finanziell gefördert.

Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente

1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben?

Vorbemerkung
Die Aufgaben der Bundeswehr leiten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Auftrag und den Zielen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ab.

- Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs

Die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der deutschen Streitkräfte müssen sich gemäß Art. 87 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) aus dem Haushaltsplan ergeben, der wiederum als Teil des Haushaltsgesetzes vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Dies ist Ausdruck des politischen Primats und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte. Darüber hinaus erlassen die Bundesregierung und die Bundesministerin der Verteidigung die notwendigen politischen und planerischen Vorgaben durch entsprechende Dokumente, die verbindliche Grundlagen für die Bundeswehrplanung sind. Diese Dokumente, wie z.B. die Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 27. Mai 2011 oder die Konzeption der Bundeswehr vom 01. Juli 2013, werden bei Bedarf erstellt und aktualisiert.

- Festlegung/Genehmigung der Verteidigungsausgaben

Für den Verteidigungshaushalt gelten – neben den generellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland – weder ressortspezifische gesetzliche, noch sonstige besondere Regelungen. Er wird jährlich – wie jeder andere Einzelplan des Bundeshaushalts auch – im Rahmen des Entwurfs zum Haushaltsgesetz in der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erarbeitet, vom Bundeskabinett beschlossen und anschließend als Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Umfang des Bundeshaushalts - und somit auch des Verteidigungshaushalts - wird letztlich bestimmt von der Höhe der voraussichtlichen Einnahmen des Bundes unter ggf. Berücksichtigung einer Nettokreditaufnahme, die wiederum verfassungsrechtlichen Grenzen unterliegt. Das Grundgesetz schreibt in Übereinstimmung mit dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts fest und erlaubt eine strukturelle Verschuldung nur noch in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes.

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland setzt mit dem Auftrag zur Wahrung des Friedens, zur Verwirklichung eines vereinten Europas (Art. 23 GG), der Bindung an das Völkerrecht (Art. 59 Abs. 2 GG, Art. 25 GG) und der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des deutschen Rechts, sowie mit der Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung und der

Einordnung in Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG) unverändert gültige Orientierungspunkte. Ferner bestimmt Art. 26 Abs. 1 GG, dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind. Deutsche Sicherheitspolitik ist darüber hinaus multilateral angelegt und nimmt daher ihre sicherheitspolitischen Interessen vor allem in internationalen und supranationalen Institutionen wahr.

2. Bestehende Strukturen und Prozesse

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt?
(Siehe 2.2 unten)

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig?

Streitkräfte

Allgemein obliegt dem Deutschen Bundestag die parlamentarische Kontrolle über die übrigen Staatsorgane, insbesondere die Regierung. So besitzt das Parlament das Recht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung (z.B. Bundesminister der Verteidigung) zu verlangen (Art. 43 Abs. 1 GG). Dies schließt die Pflicht ein, dem Parlament Rede und Antwort zu stehen. Darüber hinaus kann der Deutsche Bundestag Untersuchungsausschüsse einsetzen (Art. 44 GG). Weitere Rechte des Parlaments ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (z.B. Kleine und Große Anfragen).

Aufgrund geschichtlicher Erfahrungen unterliegt die Bundeswehr in besonderer Weise verfassungsrechtlichen Kontrollmechanismen. So bestimmt Art. 87 a Abs. 1 GG, dass sich die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben müssen, der durch Gesetz (Art. 110 GG) vom Deutschen Bundestag festgestellt wird. Art. 87 a Abs. 2 GG statuiert einen Verfassungsvorbehalt für den Streitkräfteeinsatz, indem festgelegt wird, dass die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Ferner stellt der Deutsche Bundestag den Spannungsfall (Art. 80 a GG) und mit Zustimmung des Bundesrates den Verteidigungsfall (Art. 115 a GG) fest. Die parlamentarische Beteiligung an den Planungen für den Verteidigungsfall wird durch den Gemeinsamen Ausschuss sichergestellt (Art. 53 a GG). Ein von der Bundesregierung angeordneter Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat es verlangen (Art. 87 a Abs. 4 GG). Gemäß Art. 45 a Abs. 1 GG ist der Deutsche Bundestag verpflichtet, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode einen Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung einzurichten. Diese Ausschüsse sind ständige Einrichtungen und dürfen nicht aufgelöst werden. Der Ausschuss für Verteidigung, der unterstützend und vorbereitend für das Parlament tätig wird und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte und des

Regierungshandelns im militärischen Bereich bewirken soll, besitzt zudem gemäß Art. 45 a Abs. 2 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Darüber hinaus ist durch den Deutschen Bundestag ein Wehrbeauftragter zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zu berufen (Art. 45 b GG). Der Wehrbeauftragte ist u.a. berechtigt, vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen Auskünfte und Akteneinsicht zu verlangen und Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in den Streitkräften anzufordern. Er kann jederzeit Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr, auch ohne vorherige Anmeldung, besuchen. Jeder Soldat kann sich unmittelbar an den Wehrbeauftragten wenden.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286 ff.) hat die Bundesregierung für jeden Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Form und Ausmaß der Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775). Mit seinen Entscheidungen vom 7. Mai 2008 (2 BvE 1/03) sowie vom 13. Oktober 2009 (2 BvE 4/08) hat das Bundesverfassungsgericht zudem weiter präzisiert, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz deutscher Soldatinnen und Soldaten im Ausland der grundsätzlich vorherigen, ggf. erneuten konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

Alle Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene unterliegen der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Zu diesem Zweck wird gemäß Art. 45d GG das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) eingerichtet, welches regelmäßig zusammentritt und umfassend über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet wird. Einzelheiten zu Mitgliedschaft, Befugnissen und Unterrichtung regelt das Kontrollgremiumgesetz (PKGrG, ursprünglich BGBl. 1978 I S. 453, jetzt BGBl. 2009 I S. 2346).
Die Ausgaben der Nachrichtendienste des Bundes bewilligt und kontrolliert ein besonderes parlamentarisches Haushaltsgremium auf der Grundlage von § 10a der Bundeshaushaltsordnung. Einzelheiten zu Mitgliedschaft, Befugnissen und Unterrichtung regelt das Kontrollgremiumgesetz (BHO, BGBl. 1969 I S. 1284 – zuletzt geändert BGBl. 2013 I S. 2395).Soweit Eingriffe in die Freiheitsrechte des Art 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) beabsichtigt sind, überprüft die sog. G-10 Kommission die Eingriffe zuvor auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit (Artikel 10-Gesetz, BGBl. 2001 I S. 1254, 2298 - zuletzt geändert BGBl. 2013 I S. 1482). Hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (vgl. Bundesdatenschutzgesetz, BDSG, ursprünglich BGBl. 1990 I S. 2954, jetzt BGBl. I 2003, S. 66 - zuletzt geändert BGBl. 2015 I S. 162). Daneben erfolgt eine Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste über die gesetzlich verankerten Auskunftsrechte für Betroffene, sowie

allgemein durch die Gerichte. Die Kontrolle der Nachrichtendienste auf Länderebene ist vergleichbar strukturiert.

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren?

Streitkräfte

Aufgaben und Befugnisse der deutschen Streitkräfte sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Demnach haben die Streitkräfte seit der Entscheidung über die Wiederbewaffnung und die entsprechende Änderung des Grundgesetzes im Jahre 1956 den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung gegen einen Angriff mit militärischen Mitteln (Art. 87 a GG). Nach Feststellung des Verteidigungsfalls (Art. 115 a GG) oder des Spannungsfalls (Art. 80 a GG) durch den Deutschen Bundestag (im Falle des Art. 115 a GG mit Zustimmung des Bundesrates) werden die Aufgaben der Streitkräfte im Innern erweitert (Art. 87 a Abs. 3 GG): Sie haben dann die Aufgabe, zivile Objekte vor Angriffen durch nicht kombattante Störer zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist.

Aufgrund einer weiteren Änderung des Grundgesetzes nach der sogenannten Notstandsdebatte im Jahre 1968 dürfen Streitkräfte im Falle eines „inneren Notstandes" nach einer Entscheidung der Bundesregierung auch zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden, wenn die Kräfte von Polizei und Bundespolizei für diese Aufgabe nicht ausreichen (Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 GG). Voraussetzung ist jeweils eine drohende Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Ein solcher Einsatz der Streitkräfte ist sofort aufzuheben, wenn der Deutsche Bundestag oder der Deutsche Bundesrat dieses verlangt.

Schließlich dürfen die Streitkräfte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994 (BVerfGE 90, S. 286) auch an multinationalen Friedenssicherungs-operationen teilnehmen, soweit diese im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (z.B. Vereinte Nationen, NATO) durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 2 GG). Die Bundesregierung ist verpflichtet, hierfür grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Näheres dazu regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBI. I S. 775).

Über die oben genannten Fälle hinaus kann zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall ein Bundesland neben anderen Kräften und Einrichtungen auch solche der Streitkräfte anfordern (Art. 35 Abs. 2 Satz 2). In Fällen, in denen eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Bundeslandes gefährdet, kann die Bundesregierung, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Der Einsatz ist auf Verlangen des Bundesrats jederzeit, im Übrigen unverzüglich nach Beheben der Gefahr, zu beenden (Art. 35 Abs. 3 GG).

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich darüber hinaus gegenseitig Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG). Auf der Grundlage dieses Artikels dürfen Streitkräfte auf

Anforderung andere Behörden unterstützen, sofern bei den Unterstützungsleistungen keine hoheitlichen Eingriffsbefugnisse wahrgenommen werden (technische Amtshilfe, z.B. Unterbringung von Kräften der Polizei in Kasernen). Die Streitkräfte werden in allen Fällen der Amtshilfe nach Art. 35 GG subsidiär und nur auf Antrag der jeweils zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden des Landes oder Bundes tätig.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

An der Bewahrung der inneren bzw. äußeren Sicherheit wirken in der Bundesrepublik Deutschland auf Seiten des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD), auf Seiten der Bundesländer u.a. die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) mit. In Deutschland dürfen Nachrichtendienste keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert sein und auch keine Polizeiaufgaben ausüben.

Das BfV untersteht dem Bundesminister des Innern und nimmt in der Zusammenarbeit mit den Landesbehörden die Aufgaben einer Zentralstelle auf Bundesebene wahr. Hauptaufgabe ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende, sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen von In- und Ausländern und die Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG, ursprünglich BGBl. 1950 I S. 682, jetzt BGBl. 1990 I, S. 2954, 2970 - zuletzt geändert BGBl. 2013, I, S. 1602).

Der BND gehört zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Er sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG, BGBl. 1990 I S. 2954, 2979 - zuletzt geändert BGBl. 2013 I S. 1602).

Der MAD untersteht dem Bundesminister der Verteidigung. Er ist Teil der Streitkräfte; sein Auftrag ist es, für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahrzunehmen und zum Erhalt der Militärischen Sicherheit und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beizutragen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG, BGBl. 1990 I S. 2954, 2977 zuletzt geändert BGBl. 2013 I S. 1602) geregelt.

Polizei

Polizeiwesen und Polizeirecht sind, einschließlich Angelegenheiten der Organisation, nach Art. 30 GG grundsätzlich Sache der Länder. In allen Ländern steht die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über die Polizei dem Innenminister bzw. Senator für Inneres zu. Für zentrale Bereiche des Polizeiwesens weist das Grundgesetz dem Bund originäre Zuständigkeiten zu, die er durch die Bundespolizei (BPOL) - bis 2005 Bundesgrenzschutz (BGS) - und das Bundeskriminalamt (BKA) wahrnimmt.

Die Bundespolizei ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesministerium des Innern (BMI). Gemäß Gesetz vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1602), obliegen ihr neben dem grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes unter anderem Aufgaben der Bahnpolizei, Luft- und Seesicherheitsaufgaben, der Schutz von Verfassungsorganen und Bundesministerien, die Unterstützung des BKA und der Polizeien der Länder, bestimmte Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall, die Mitwirkung an polizeilichen Auslandsmissionen sowie der Schutz deutscher diplomatischer Vertretungen im Ausland.

Auch das BKA untersteht dem BMI. Gemäß Gesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. 1997 I S. 1650, zuletzt geändert BGBl. 2013 I S. 1602) ist es Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Außerdem obliegen ihm die internationale Zusammenarbeit, die Strafverfolgung in bestimmten Fällen, der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und der Zeugenschutz in bestimmten Fällen.

Durch die Dienst-, Fach und Rechtsaufsicht der Innenminister/-senatoren der Länder bzw. des Bundesministers des Innern sind die Länderpolizeien sowie die Bundespolizei und das BKA in die parlamentarische Verantwortung gegenüber den Länderparlamenten bzw. dem Deutschen Bundestag eingebunden. Polizeiliches Handeln kann der Bürger mit den allgemeinen formlosen (Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) und förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) einer verwaltungsinternen oder gerichtlichen Prüfung unterziehen.

3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit?

Streitkräfte

Der Dienst in den deutschen Streitkräften ist freiwillig. Bewerber werden beraten, untersucht und bei Dienstfähigkeit im Rahmen des Bedarfs eingestellt. Dies gilt nicht, wenn der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt wird. In diesem Fall lebt das im Wehrpflichtgesetz geregelte Einberufungsverfahren bestehend aus Erfassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst wieder auf.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über keine paramilitärischen Kräfte.

Sicherheitskräfte

Von einer nach Art. 12 a Abs. 1 GG grundsätzlich möglichen Verpflichtung zur Dienstleistung in der Bundespolizei wird nach den einfachgesetzlichen Vorschriften (Bundesgrenzschutzgesetz von 1971) kein Gebrauch gemacht.

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat?

Mit Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes zum 1. Juli 2011 bedarf es der Regelung einer Freistellung vom Grundwehrdienst nicht mehr. Eine verpflichtende Einberufung zu einer Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz ist nur noch nach Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls möglich. In diesem Fall gelten die im Wehrpflichtgesetz wieder auflebenden Regelungen, nach denen eine Einberufung ausgeschlossen ist oder der Wehrpflichtige vom Wehrdienst befreit oder zurückgestellt werden muss. Neben einer besonders zu begründenden Unabkömmlichkeit, die als Befreiungstatbestand gilt, ist auch der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Wehrdienst befreit.

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt?

Zurzeit leisten ausschließlich Freiwillige Wehrdienst in der Bundeswehr. Alle Soldaten haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger auch. In diesem Grundsatz verwirklicht sich das deutsche Bekenntnis zu den Prinzipien des „Staatsbürgers in Uniform". Mit Rücksicht auf die außerordentlichen persönlichen Anforderungen an Personen, die Militärdienst leisten, erlaubt die Verfassung über die allgemeinen Grundrechtsschranken hinaus nur, dass Gesetze über den Wehrdienst Einschränkungen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit und auf eine Sammelpetition enthalten dürfen (Artikel 17a Absatz 1 GG). Darüber hinaus können Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden. Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt an die Stelle des ggf. erforderlichen Vorverfahrens (Widerspruch) das Beschwerdeverfahren (siehe übernächster Abschnitt).

Klage vor dem Verwaltungsgericht
Wie jeder andere Staatsbürger auch, kann sich der Soldat gegen Maßnahmen des Staates, durch die er sich ungerecht behandelt fühlt, mit einer Klage vor dem allgemeinen Verwaltungsgericht zur Wehr setzen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist (§ 82 Soldatengesetz). Das gilt sowohl für Maßnahmen des Staates, die ihn in seinem Status als Bürger

des Staates betreffen, als auch gegenüber Maßnahmen, die seine Stellung als Soldat berühren, z.B. Begründung oder Beendigung des Dienstverhältnisses oder Beförderung.

Wehrbeschwerde
Ein spezifischer militärischer Rechtsschutz steht dem Soldaten in Form der Wehrbeschwerde zu. Einzelheiten sind gesetzlich in der Wehrbeschwerdeordnung geregelt. Hiervon kann er Gebrauch machen, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein. Mit einer förmlichen Beschwerde, die der Soldat in der Regel bei seinem Disziplinarvorgesetzten einlegt, kann er sich unter anderem auch gegen einen Befehl wenden, wobei dieser jedoch zunächst grundsätzlich ausgeführt werden muss. Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder keinen dienstlichen Zweck haben, brauchen jedoch nicht ausgeführt zu werden. Befehle, die das Strafgesetz (einschließlich Wehr- und Völkerstrafrecht) verletzen, dürfen nicht ausgeführt werden. Geschieht dies doch, machen sich sowohl der Vorgesetzte als auch der handelnde Soldat selbst strafbar. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Weist dieser die Beschwerde zurück, kann der Soldat weitere Beschwerde einlegen. Hat der Soldat auch damit keinen Erfolg, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. In Verwaltungsangelegenheiten tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Widerspruchsverfahrens, soweit ein Verwaltungsakt angefochten oder begehrt wird.

Meldung
Eine andere Form rechtlicher Schritte, die Soldaten ergreifen können, ist die Meldung zur Bekanntgabe dienstlicher oder dienstbezogener Vorgänge an Vorgesetzte. Solche Meldungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen; sie sind nicht an Form- oder Fristvorschriften gebunden.

Gegenvorstellung
Der Soldat kann eine Gegenvorstellung erheben. Diese enthält die Anregung an einen Vorgesetzten oder eine Dienststelle, eine getroffene Entscheidung nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Gegenvorstellung ist nicht an besondere Verfahrensvorschriften gebunden.

Dienstaufsichtsbeschwerde
Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann ein Soldat die Nachprüfung eines persönlichen Verhaltens eines Vorgesetzten oder auch einer Maßnahme auf Recht- und Zweckmäßigkeit erreichen. Sie verpflichtet die angerufene Dienststelle, diese nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch sachlich zu prüfen und dem Beschwerdeführer die Art der Erledigung schriftlich mitzuteilen.

Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Eine Eingabe an den Wehrbeauftragten ist nicht an Fristen gebunden, und der Petent kann alle dienstlichen und persönlichen Belange vortragen. Der Wehrbeauftragte kann im Rahmen seiner Anregungskompetenz den zuständigen Stellen Hinweise zur Regelung der Angelegenheiten geben. Im Übrigen kann er im Rahmen des Jahresberichtes oder durch

Einzelberichte den Deutschen Bundestag über festgestellte Verletzungen von Grundrechten oder Grundsätzen der Inneren Führung unterrichten.

Petition
Nach der Verfassung hat jeder Soldat – wie jeder andere Staatsbürger auch – das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition an den Deutschen Bundestag wird vom Petitionsausschuss behandelt. Das Petitionsrecht gewährt dem Petenten einen Anspruch auf Entgegennahme der Eingabe, auf deren sachliche Prüfung durch die zuständige Stelle und auf einen abschließenden Bescheid.

4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z.B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften?

Das Soldatengesetz (§ 33 SG) schreibt vor, dass die Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten sind. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Unterrichtung über das humanitäre Völkerrecht und andere internationale Regeln, Abmachungen und Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten ist integraler Bestandteil des Grundausbildungsprogramms für alle Soldaten der deutschen Streitkräfte. Aufbauend auf das so vermittelte Basiswissen wird die Ausbildung auf diesem Gebiet im Rahmen der verpflichtend zu absolvierenden Lehrgänge in der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier gemäß dem Erlass des Generalinspekteurs der Bundeswehr „Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ durch Rechtslehrer und Offiziere ebenengerecht vertieft. Auch Vorbereitungskurse auf Führungs- und Stabsfunktionen enthalten Ausbildungsanteile, die sich mit dem Thema befassen. Durch diese Kurse werden Vorgesetzte befähigt, ihre Soldaten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts im Rahmen der oben erwähnten Ausbildungspläne zu unterrichten. Diese Ausbildung der Vorgesetzten erfolgt durch Rechtslehrer und Rechtsdozenten an den Lehreinrichtungen der Bundeswehr sowie durch Rechtsberater.

Außerdem bietet das “Zentrum Innere Führung” verschiedene Lehrgänge und Seminare über völkerrechtliche Themen, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, für Rechtsberater, Rechtslehrer und Offiziere an. Zweck dieser Kurse ist die Verbreiterung und Vertiefung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, seine Anwendung und das Erkennen der Bedeutung des Rechts als integraler Bestandteil der militärischen Operationsführung. Rechtsberater und Rechtslehrer haben zudem die Möglichkeit, ihr Wissen in einem auf sie ausgerichteten Taktiklehrgang an der Offiziersschule des Heeres und durch die Teilnahme an in- und ausländischen Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen zu vertiefen.

Truppenteile, die für die Teilnahme an Auslandseinsätzen ausgewählt wurden, erhalten eine zusätzliche Ausbildung mit rechtlichen Anteilen, die sich direkt auf ihren Auftrag und ihr Operationsgebiet bezieht. Soldaten in Führungsfunktionen und Offiziere in Stabsfunktionen werden speziell für dieses Training ausgewählt.

Für Soldaten mit Vorgesetztenfunktion wird darüber hinaus seit Anfang 2008, unabhängig von einem unmittelbar anstehenden Auslandseinsatz, mehrmals pro Jahr ein Wochenseminar „Recht im Einsatz“ am „Zentrum Innere Führung“ angeboten. Schwerpunkt der Ausbildung ist dabei die Vermittlung völkerrechtlicher Aspekte des Auslandseinsatzes sowie das Einsatzrecht im engeren Sinne.

Rechtsberater, die für einen Auslandseinsatz als Rechtsberater-Stabsoffizier vorgesehen sind, können sich – neben der Teilnahme an den oben genannten Lehrgängen - zusätzlich auf ihren Einsatz gezielt durch die Teilnahme an einem Speziallehrgang am “Zentrum Innere Führung/ Zentrale Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege der Bundeswehr” vorbereiten.

Über das Intranet der Bundeswehr haben schließlich sowohl Soldaten als auch Rechtslehrer und Rechtsberater Zugriff auf ausbildungsrelevante völkerrechtliche Unterlagen.

Folgende Dienstvorschriften und Ausbildungshilfen stehen für die Ausbildung von militärischem Personal im humanitären Völkerrecht zur Verfügung und unterliegen der regelmäßigen Überarbeitung:

- Taschenkarte „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze"
- Zentrale Dienstvorschrift 15/2 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch"
- „Handbuch für den Rechtsberater-Stabsoffizier im Auslandseinsatz”
- „Kommandantenhandbuch – Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Seestreitkräften”
- Intranetangebot der Zentralen Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege der Bundeswehr (wird ständig aktualisiert)

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind?

Sowohl im Rahmen der Unterrichtung zum humanitären Völkerrecht als auch in der maßgeblichen Dienstvorschrift (Zentrale Dienstvorschrift 15/2 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch“) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Angehörige der Streitkräfte, der gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen hat, damit rechnen muss, strafrechtlich oder disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden.

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen?

Die Verhinderung eines missbräuchlichen Einsatzes der Streitkräfte als Machtinstrument in innenpolitischen Auseinandersetzungen steht im Zentrum der verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und organisatorischen Regelungen über die Streitkräfte. Diesem Gedanken tragen mehrere Prinzipien Rechnung:

- eindeutige verfassungsrechtliche Vorgaben für die Stellung der Streitkräfte und ihre Funktionen;
- enge Grenzen für einen Einsatz der Streitkräfte im Inland;
- effektive, insbesondere parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte;
- Sicherung einer zivilen Führung („Primat der Politik“).

Gemäß Artikel 87 a Absatz 2 GG dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Diese Regelung ist abschließend. Sie verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten für einen Einsatz der Bundeswehr im Innern durch das Gebot strikter Texttreue zu begrenzen.

Die insoweit zugelassenen Einsätze der Streitkräfte im Innern beschränken sich auf wenige ausdrücklich normierte Situationen, die richterlicher Kontrolle unterliegen. Dies betrifft Fälle des Notstandes (Artikel 87a Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 91 Absatz 1 GG), des Spannungs- oder Verteidigungsfalles (Artikel 87a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 115a Absatz 1 GG) sowie eine drohende oder bereits eingetretenen Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall (Artikel 35 Absatz 2 und 3 GG). Außerhalb dieser besonderen Situationen dürfen die Streitkräfte keine Aufgaben der Polizeien von Bund oder Ländern wahrnehmen, es besteht vielmehr eine strikte Trennung zwischen militärischen Aufgaben und den polizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr.

Die vorgenannten Situationen, die einen Einsatz der Streitkräfte im Innern erlauben, unterliegen sämtlich parlamentarischer Kontrolle, die entweder im Vorfeld eines Streitkräfteeinsatzes im Innern erfolgen muss (Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, Artikel 80a und 115a GG) oder dazu führt, dass ein Streitkräfteeinsatz jederzeit auf Verlangen des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates einzustellen ist. Effektive parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte wird darüber hinaus durch die besonderen Rechte des Verteidigungsausschusses (Artikel 45a GG), des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Artikel 45b GG) und das Budgetrecht des Deutschen Bundestages mit seinem Einfluss auf die Organisation der Streitkräfte (Artikel 87a Absatz 1 GG) gewährleistet.

Die Streitkräfte unterliegen schließlich der Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung (Artikel 65a GG), der als Mitglied der Bundesregierung der demokratischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegt. Dieser darf diese Gewalt nicht delegieren, insbesondere nicht an den Generalinspekteur oder andere militärische Dienststellen. So unterliegen die Streitkräfte sowohl im Frieden als auch im Einsatzfall dem Primat der Politik. Dabei haben die Weisungen der politischen Leitung Vorrang vor der Entscheidung der militärischen Führung.

Sowohl durch die verfassungsgemäße Einbindung der Streitkräfte als Parlamentsarmee in ein rechtstaatliches Gesamtgefüge als auch durch das Zusammenspiel der aufgezeigten Kontrollmechanismen wird einem Missbrauch der Streitkräfte als Machtinstrument nicht nur im Inneren vorgebeugt.

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind?

Die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte durch die Angehörigen der Streitkräfte ist gesetzlich im Soldatengesetz geregelt. Hiernach hat der Soldat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Lediglich im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes können einzelne Rechte durch gesetzlich begründete Pflichten beschränkt werden. Wie bereits zu Nummer 3.3 dargestellt, gewährleisten umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten dem Soldaten die Sicherstellung und Wahrnehmung seiner bürgerlichen Rechte.

Die Gewährleistung politischer Neutralität der Streitkräfte findet gleichfalls im Soldatengesetz Berücksichtigung. Danach darf sich der Soldat im Dienst nicht zugunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt. Innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen dürfen Soldaten auch nach Dienst nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken (insbesondere ist es verboten, Ansprachen zu halten, Schriften zu verteilen oder als Vertreter einer politischen Organisation zu arbeiten). Bei politischen Veranstaltungen darf der Soldat keine Uniform tragen. Ein Soldat darf als Vorgesetzter seinen Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht?

Das Völkerrecht und Verfassungsrecht bilden die Grundlage für das verteidigungspolitische Handeln der Bundesrepublik Deutschland sowie für alle Einsätze deutscher Streitkräfte. Die Verteidigungspolitik ist fest in das rechtsstaatliche Verfassungsgefüge des Grundgesetzes (GG) eingebunden und unterliegt dem Primat demokratisch legitimierter Politik.

Das deutsche Grundgesetz bestimmt, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, die den Gesetzen vorgehen. Die Sicherheitspolitik Deutschlands wird von den Werten des Grundgesetzes und dem Ziel geleitet, zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts beizutragen. Humanitäres Völkerrecht und die für Einsätze festgelegten Regeln über die Anwendung militärischer Gewalt sind in den deutschen Streitkräften integrales Element des Führungsprozesses.

Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation

1. Zugang der Öffentlichkeit

1.1 Wie werden die Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die Bestimmungen des OSZE-Verhaltenskodex werden an prominenter Stelle auf der Internetseite des Auswärtigen Amts, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/KonvRueKontrolle/OSZE-CoC_node.html.

1.2 Welche zusätzlichen Informationen über den Verhaltenskodex, z.B. Antworten auf den Fragebogen zum Verhaltenskodex, sind in Ihrem Staat für die Öffentlichkeit zugänglich?

Der Fragebogen nebst Antworten wird dort ebenfalls veröffentlicht. Neben der deutschen gibt es auch eine englische Sprachfassung.

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher?

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und die Bundeswehr informieren kontinuierlich über Entscheidungen und Absichten des BMVg sowie Auftrag, Aufgaben und Einsätze der Bundeswehr. Ziel ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands und in ihre Streitkräfte zu fördern. Diese Informationsarbeit verdeutlicht die Einbindung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, verankert die Notwendigkeit der Streitkräfte im öffentlichen Bewusstsein und ermöglicht die verantwortliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der politischen Willensbildung zu Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Im Sinne der oben dargestellten Zielsetzungen wendet sich die Informationsarbeit an Vertreter aller Medien im In- und Ausland sowie unmittelbar an die gesamte Bevölkerung Deutschlands. Informationen werden als kostenlose Broschüren, Faltblätter und Datenträger oder durch die Internetauftritte www.bmvg.de und www.bundeswehr.de bereitgestellt. Seit Februar 2011 ist zudem eine umfassende Unterrichtung zur Lage in den Einsatzgebieten der Bundeswehr online eingestellt. Das Informationsangebot wird ergänzt durch einen offenen Dialog über alle bundeswehrrelevanten Themen, z.B. auf Facebook, Youtoube, Instagram, Seminar- und Vortragsveranstaltungen, Messen oder Besuchen bei den Streitkräften.

Die Bevölkerung kann sich darüber hinaus direkt an das Fachpersonal der Öffentlichkeitsarbeit, hier besonders an Jugendoffiziere, aber auch mit Telefonanfragen und schriftlichem Briefverkehr sowie E-Mails an das BMVg und die Bundeswehr wenden.

Die Bundesrepublik Deutschland stellt so den umfassenden öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte über alle Kommunikationskanäle sicher. Unabhängig von der ressorteigenen Informationsarbeit kommen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) zum Tragen.

2. Kontaktinformation

Geben Sie die nationale Anlaufstelle für die Umsetzung des Verhaltenskodex an

Auswärtiges Amt

Referat

11013 Berlin;

OR10-0@auswaertiges-amt.de

Tel.: +49 30 1817 4272 oder +49 30 1817 -42 71

Fax:+49 30 1817 5 4272 oder +49 30 1817 4161

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Postfach 160

1037 Wien

mil-5-osze@wien.auswaertiges-amt.de

Tel.:+43 1 7 11 54 133

Tel:. +43 1 7 11 54

Fax: +49-228-17 55113

Zusätzliche Angaben über die Bearbeitung dieses Fragebogens

Das Auswärtige Amt, Referat OR10, hat die Federführung für die Beantwortung des Fragebogens zum OSZE-Verhaltenskodex und initialisiert die Bearbeitung durch Anforderung und Koordination der Berichtsbeiträge von den anderen zuständigen Referaten im Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundeskanzleramt und erstellt daraus den vorliegenden Bericht.

ANNEX 1:

Ergänzende Informationen über Frauen, Frieden und Sicherheit

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2015

I. Vorbeugung

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses für die besonderen Bedürfnisse und Beiträge von Frauen in Konflikten innerhalb des Personals der Streitkräfte.

Geschlechterfragen haben in den Lehrgängen der Bundeswehr eine unverändert herausgehobene Bedeutung. Von der Grundausbildung bis zur Offizierausbildung, speziell im Ausbildungsbereich Menschenführung, werden die Forderungen der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 auf die Ausbildung in den Streitkräften abgestimmt und umgesetzt. Hier werden entsprechende Grundlagen zur Wahrnehmung der Geschlechterperspektive gelegt. Ihre Zielsetzung beinhaltet die Sensibilisierung unserer Soldatinnen und Soldaten für die Thematik und deren Bedeutung, sowohl in Richtung „Dienst von Frauen in den Streitkräften“ als auch „Stellung der Frau in der Gesellschaft“. Ebenso wird die Strafbarkeit von Gewalttaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung behandelt.

- **Einbeziehung spezifischer Fragen betreffend den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen in die Grundausbildung der Streitkräfte.**

Die Bundesregierung setzt sich im Trainings- und Ausbildungsbereich nachdrücklich dafür ein, dass eine Geschlechterperspektive integriert wird. Zur Zielgruppe gehören nationales Personal in Geber- und Partnerländern sowie Multiplikatoren wie Trainerinnen bzw. Trainer und Ausbilderinnen bzw. Ausbilder von relevanten Organisationen in den Partnerländern. In der strategischen Orientierung sind Training und Ausbildung integrale Bestandteile von individuellem Kompetenzaufbau, gekoppelt mit institutionellem Capacity Development.

- **Verfügbarkeit einer dienstbegleitenden Spezialausbildung für das Personal der Streitkräfte zur Frage des Schutzes der Rechte von Frauen und Mädchen.**

Die Vorgaben der Gesetze zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten werden am Zentrum Innere Führung (ZInFü) vor allem in den Lehrgängen

- Basistraining für militärische Gleichstellungsbeauftragte (eine Woche),
- Aufbautraining für militärische Gleichstellungsbeauftragte (eine Woche) sowie in dem
- Kompakttraining für Gleichstellungsvertrauensfrauen (drei Tage)

vermittelt.

Darüber hinaus wird die Thematik in den folgenden Lehrgängen am ZInFü vermittelt:

- Fit im Personalvertretungsrecht,
- Innere Führung mit Bataillonskommandeurinnen und Bataillonskommandanten
- Innere Führung mit Einheitsführerinnen und Einheitsführern,
- Innere Führung mit „Spießen“,
- jeweils als zwei- bis dreistündiger Unterrichtsblock.

In den Lehrgängen "Zentrale Führerausbildung für Auslandseinsätze" und "Recht im Einsatz" am Zentrum Innere Führung der Bundeswehr wird die Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 9. Oktober 2003 "Spezialmaßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch" inhaltlich thematisiert. Weiterhin werden in diesen Lehrgängen "die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Frauen" sowie "Schutzmaßnahmen im Kontext der konkreten Mandatsbefugnisse" thematisiert. Dies gilt auch für die einschlägigen Schutzvorschriften der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle (insbesondere Schutz von Zivilpersonen, Unterscheidungsgebot, strafrechtliche Aspekte von Verstößen). Im Rahmen der landeskundlichen einsatzvorbereitenden Ausbildung wird auch die aktuelle Situation der Bevölkerung im jeweiligen Einsatzland betrachtet. Hierbei wird regelmäßig die wichtige Rolle der Frau für die Beilegung von Konflikten erörtert sowie die Integration von Frauen in regionale Institutionen aufgezeigt. Zusätzlich werden Fragen des landesspezifisch korrekten Umgangs mit und dem Verhalten gegenüber der einheimischen weiblichen Bevölkerung des Einsatzlandes erörtert. Seit 2012 befasst sich die Einsatzvorbereitung in einem weiteren Unterrichtsbaustein mit der „Kommunikation mit Frauen in Krisengebieten“.

Neben den handwerklichen militärischen Fähigkeiten sollen Soldaten und Soldatinnen für verschiedene Einsatzszenarien zusätzliche soziale und interkulturelle Fähigkeiten entwickeln, die auch auf Versöhnung verfeindeter Gruppen zielen. Dazu werden Kenntnisse über die Ursachen des Konflikts, den Verlauf und über die sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse sowie über die Geschlechterverhältnisse vor Ort vermittelt.

Mit der Einstellung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 in das Intranet der Bundeswehr wird die weitere (lehrgangsungebundene) Bekanntmachung der Resolution innerhalb der Streitkräfte erreicht.

- **Einbeziehung spezifischer Fragen betreffend den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen in die Ausbildung vor der Entsendung von Personal zu internationalen Friedenssicherungseinsätzen.**

Konkret wird das Engagement der Bundesregierung für die Integration geschlechterspezifischer Maßnahmen in Krisenprävention und Konfliktbewältigung u.a. bei der Ausbildung von Personal für VN-Missionen und der Ausbildung für die Einsatzkontingente für die laufenden Stabilisierungseinsätze der Bundeswehr umgesetzt. Dies schließt insbesondere eine Beachtung der Rolle der Frauen bei der Lösung von Konflikten mit ein. Dies ist von besonderer Bedeutung für Personal, welches in Feldmissionen entsandt wird.

- **Verfügbarkeit von Plänen zur Kontaktaufnahme und Informationsbeschaffung von einheimischen Frauen in konfliktgefährdeten Gebieten.**

Im Rahmen des ISAF-Einsatzes werden im Verantwortungsbereich der Bundeswehr in Nord-Afghanistan auch weibliche interkulturelle Einsatzberater eingesetzt, die Kontakte zu Frauen pflegen und spezielle Frauennetzwerke identifizieren und unterhalten.

- **Einbeziehung einer systematischen Genderanalyse von konfliktgefährdeten Gebieten, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter sozioökonomischer Indikatoren und der Kontrolle von Ressourcen und Entscheidungsprozessen.**

Eine systematische Genderanalyse von konfliktgefährdeten Gebieten, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter sozioökonomischer Indikatoren und der Kontrolle von Ressourcen und Entscheidungsprozessen wird im Rahmen der interkulturellen

Einsatzberatung in die Kommunikation mit Entscheidungsträgern in den Einsatzländern eingebracht.

2. Maßnahmen gegen die Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit internationalen Standards. Anzahl und Prozentsatz der Militärhandbücher, Richtlinien, nationalen sicherheitspolitischen Rahmenkonzepte, Verhaltenskodizes und standardisierten Arbeitsanweisungen/Handlungsempfehlungen der nationalen Sicherheitskräfte, die Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen enthalten. Anzahl und Prozentsatz der von der Leitung der militärischen Komponenten erlassenen Richtlinien für Friedenssicherungspersonal und der Standardarbeitsanweisungen, die Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen enthalten.

Der Schutz der Menschenrechte ist für die Bundesrepublik Deutschland Verpflichtung, unabhängig vom biologischen Geschlecht oder vom Alter des Trägers der Menschenrechte. In der Rechtsausbildung in den Streitkräften wird von der Grundausbildung bis zum Offizierlehrgang die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen unterstrichen; zusätzlich gibt es für Soldaten in Führungspositionen (Kompaniechefs, Kompaniefeldwebel und Bataillonskommandeure sowie Soldaten in vergleichbaren Dienststellungen) zusätzliche Schulungen, in denen sachliche Informationen über unterschiedliches Verhalten von Männern und Frauen in militärtypischen Situationen gegeben werden. Eine vergleichbare Schulung findet in den Lehrgängen statt, mit denen Führungspersonal für die Auslandseinsätze vorbereitet wird. Hierbei werden natürlich die Rollen von Männern und Frauen, wie sie sich im Land des Auslandseinsatzes ergeben, dargestellt. Zugleich werden Richtlinien für das Auftreten gegenüber der einheimischen Bevölkerung gegeben.

II. Partizipation

1. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen im Allgemeinen und in Entscheidungspositionen in den Streitkräften und im Verteidigungsministerium.

Das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) hält in Abschnitt 2 (§§ 5 – 11 SGleiG) ein Bündel von Maßnahmen bereit, um die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten nachhaltig zu fördern. Die Maßnahmen setzen bereits bei der Personalwerbung und Dienstpostenbekanntgabe an und umfassen das Annahmeverfahren sowie Auswahlentscheidungen für den beruflichen Aufstieg. Für alle Bereiche gilt, dass Frauen, sofern sie unterrepräsentiert sind (d.h. ihr Anteil unter 50 % in der Laufbahn des Sanitätsdienstes und unter 15 % in den übrigen Laufbahnen liegt), bei gleicher Eignung und Befähigung grundsätzlich bevorzugt zu berücksichtigen sind. Flankiert werden diese Maßnahmen von einem gesetzlichen Benachteiligungsverbot (§ 9 SGleiG) und der Verpflichtung der Dienststellen, die Teilnahme von Frauen an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen (§ 10 SGleiG).

Darüber hinaus wird alle vier Jahre ein Gleichstellungsplan erstellt, der nach zwei Jahren aktualisiert wird und den Stand der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten darstellt. Neben der Erfassung der Ist-Situation, werden die Entwicklung der Gleichstellung und eine Bewertung der erreichten Förderziele vorgenommen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Durchsetzung notwendiger personeller und organisatorischer Verbesserungen im Rahmen konkreter Zielvorgaben in dem Gleichstellungsplan vorzusehen.

Seit Öffnung aller militärischen Laufbahnen für Frauen 2001 werden Frauen auch in den Laufbahnen des Truppendienstes verwendet. Weibliche Offiziere des Truppendienstes nehmen bereits Aufgaben als Einheitsführer wahr und werden im Rahmen des Verwendungsaufbaus auch absehbar in höheren Führungsverwendungen und im Verteidigungsministerium verwendet werden. Ferner ist es ein Anliegen der Bundesregierung, den Anteil von Frauen in Führungsfunktionen in Deutschland zu erhöhen. Diesem Ansatz wird auch die Bundeswehr durch gezielte Gleichstellungspolitik folgen.

- **Anzahl und Prozentsatz der Frauen, die sich um den Eintritt in die Streitkräfte bewerben.**

Für das Einstellungsjahr 2015 haben sich 9.177 Frauen (15 Prozent) für eine Einstellung als Soldatin auf Zeit in der Bundeswehr beworben. Dieser prozentuale Anteil entspricht auch den jeweiligen Ergebnissen der Vorjahre.

- **Einführung von Strategien, um Frauen zu einer Bewerbung zu motivieren (gezielte Kampagnen, Überprüfung von Aufnahmetests usw.).**

Zur Erfüllung der aktuellen und künftigen Aufgaben der Bundeswehr werden hochprofessionelle Streitkräfte benötigt, die unter schwierigen und anspruchsvollen Bedingungen rasch und wirksam in einem breitem Fähigkeitsspektrum zum Einsatz gebracht werden können. Die Bundeswehr kann diese anspruchsvollen Aufgaben nur so gut erfüllen, wie das Personal ist, über das sie verfügt. Deshalb ist das Ziel, die besten der jeweiligen Jahrgänge – und zwar unabhängig von deren Geschlecht – für einen Dienst in den Streitkräften zu gewinnen. Alle Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung beziehen sich also zwangsläufig auf Frauen und Männer gleichermaßen.

An weibliche Bewerber werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie an männliche Bewerber. Sie nehmen in allen militärischen Laufbahnen Aufgaben in gleicher Verwendung und Verantwortungsebene wahr. Daher wird das Eignungsfeststellungsverfahren ohne Unterscheidung hinsichtlich des Geschlechtes durchgeführt. Die eignungsdiagnostischen Verfahren des Psychologischen Dienstes der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr sind an den laufbahn- und verwendungsspezifisch formulierten Anforderungen ausgerichtet. Um spezifisch weiblichen Anliegen Rechnung tragen zu können, wird darauf geachtet, dass im Prüfgespräch mit Bewerberinnen ein Mitglied der Prüfkommission weiblich ist.

Der öffentliche Dienst im Allgemeinen wird bei den Frauen durchaus als sehr attraktiver Arbeitgeber angesehen. Dies zeigt sich auch bei dem damit vergleichbaren zivilen Anteil der Bundeswehr: Hier kommen ca. 50 Prozent der Bewerbungen von Frauen. Grund für das im Vergleich niedrigere Interesse von Frauen an einem Dienst in den Streitkräften ist vor allem die aus Sicht der potentiellen Bewerberinnen nicht ausreichende Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Gerade für Frauen stellt das Gleichgewicht zwischen Beruf und Familie neben einer interessanten und anspruchsvollen Aufgabe sowie guten Karrierechancen einen wichtigen Faktor für die Wahl des Arbeitsplatzes dar.

Um hier attraktiver zu werden, sind die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst weiter zu verbessern. Auf dem bisherigen Ansatz zur Steigerung der Attraktivität kann aufgebaut werden. Darüber hinaus ist er nun jedoch mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb um die Talente zielgerichtet und zukunftsorientiert weiter zu entwickeln und zu verstärken.

Das BMVg erarbeitet derzeit die Personalstrategie der Bundeswehr. Sie wird die zentralen Maßnahmen enthalten, damit die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sowie die Attraktivität der Bundeswehr nach Innen & Außen zukünftig sichergestellt werden kann.

Im Vorgriff dazu wurde mit kurz- bis mittelfristiger Perspektive zeitnah die „Agenda BUNDESWEHR IN FÜHRUNG - Aktiv. Attraktiv. Anders“ erarbeitet. Die über 50 gesetzlichen und untergesetzlichen Maßnahmen dieser Agenda wirken mittelbar unterstützend mit Blick auf Themen der Frauenförderung (ziv und mil). Keine der Maßnahmen ist dabei gezielt auf Frauenförderung ausgerichtet. Die Einzelmaßnahmen kommen allen Angehörigen der Bundeswehr gleichermaßen zu Gute.

Die untergesetzlichen Maßnahmen, die im weiteren Sinne unterstützend wirken können, sind insbesondere in drei Themenfeldern der Agenda verankert:

- Die Maßnahmen des **Themenfeldes 1 „Führungs- und Organisationskultur“**, die heutige und künftige Vorgesetzte noch umfassender in die Lage versetzen sollen, die spezifischen Belange und Bedürfnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Lebensphasen zu berücksichtigen.

- Die Maßnahmen des **Themenfeldes 3 „Balance Familie und Beruf/Dienst“**, die mit einer verbesserten Deckung des Kinderbetreuungsbedarfes, mit einer ganzheitlichen Betreuung und Information von Bundeswehrangehörigen und ihren Familien an den Standorten, sowie mit einer verbesserten und kostenfreien Kommunikation von Bundeswehrangehörigen in Einsätzen mit ihren Familien unterstützend wirken.

- Die Maßnahmen des **Themenfeldes 4 „Arbeitsautonomie“**, die durch Langzeitkonten, verstärkte Möglichkeiten ortsunabhängigen Arbeitens mit moderner und mobiler IT-Ausstattung, gestraffte Antragsverfahren für Telearbeit, erweiterten Teilzeitmöglichkeiten, sowie der Förderung von Führen in Teilzeit neue Optionen eröffnen, Arbeitszeit und Arbeitsort flexibler als bislang individuell zu gestalten.

Das „Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr“ legt z.B. die gesetzlichen Grundlagen für eine moderne Arbeitszeitregelung für Soldatinnen und Soldaten, für die erweiterten Teilzeitoptionen, sowie für die finanzielle Unterstützung bei Inanspruchnahme einer Hilfe bei familiären Notfällen während der Einsatzzeiten (Familien- und Haushaltshilfe) und unterstützt damit die Zielrichtung der oben genannten Themenfelder.

Mit dieser Agenda wird die Bundeswehr fit für den Arbeitsmarkt der Zukunft. Eine familienfreundlichere Bundeswehr ist für alle attraktiver: für Frauen und Männer, für die, die als Nachwuchs noch kommen sollen und für alle, die schon dabei sind und bleiben wollen und sollen.

- **Einführung, Förderung, Pflege und Verwendung eigener Verzeichnisse von weiblichen Profilen im militärischen Bereich.**

Die Erstellung von ausschließlich weiblichen Dienstpostenprofilen im militärischen Bereich ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die militärischen Dienstposten sind so ausgestaltet, dass sie gleichermaßen von weiblichen wie männlichen Soldaten besetzbar sind. Als Ausnahme gelten Dienstposten, die aufgrund gesetzlicher Grundlagen nur von Frauen zu besetzen sind (z.B. Militärische Gleichstellungsbeauftragte).

- **Anzahl und Prozentsatz der Frauen in den Streitkräften, aufgeschlüsselt nach Rang**

(Stand: 31.01.2016; einschl. entspr. Marine-, Sanitäts- und Offizieranwärterdienstgrade):

	Soldatinnen	Anteil in %
General	1	0,50
Oberst	13	1,03
Oberstleutnant	248	3,05
Major	873	23,37
Stabshauptmann	0	0
Hauptmann	900	7,91
Oberleutnant	732	11,62
Leutnant	818	18,63
Oberstabsfeldwebel	7	0,17
Stabsfeldwebel	94	0,96
Hauptfeldwebel	3039	12,19
Oberfeldwebel	273	14,42
Feldwebel	616	13,75
Stabsunteroffizier	3809	13,87
Unteroffizier	616	15,20
Oberstabsgefreiter	658	4,22
Stabsgefreiter	486	6,64
Hauptgefreiter	1575	11,30
Obergefreiter	868	15,68
Gefreiter	671	13,86
Soldat	405	12,24

- **Anzahl und Prozentsatz der Beschwerden wegen Diskriminierung und sexueller Belästigung, die gemeldet, untersucht und weiterverfolgt wurden.**

Die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens in der Bundeswehr sieht eine systematische und zentrale Erfassung der Beschwerden nicht vor. Insbesondere werden auch keine Daten zu den den Beschwerden zugrundeliegenden Tatbeständen ermittelt und festgehalten. Demnach können zu dieser Frage keine Aussagen gemacht werden.

- **Erstellung regelmäßiger Analysen der Bindungs- und Beförderungspraktiken für Männer und Frauen in den Streitkräften.**

Zur Information über den Fortgang der Gleichstellung in den Streitkräften hat die Bundesregierung gemäß § 24 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über die Situation der Soldatinnen im Vergleich zu der Situation der Soldaten in dem in § 3 genannten Geltungsbereich und über die Anwendung dieses Gesetzes nach Auswertung der statistischen Angaben vorzulegen. Die statistischen Daten zum Anteil von Soldatinnen in der Bundeswehr zeigen die Entwicklungen in den einzelnen Bereichen (Laufbahngruppen, Laufbahnen, Besoldungsgruppen und Statusgruppen) auf, getrennt nach Heer, Luftwaffe, Marine und SanDst. Darüber hinaus wird

durch die Personalführung bewertet, inwieweit die Ziele des SGleiG erreicht wurden und Verbesserungspotenzial aufgezeigt. Zusammen mit den regelmäßig erstellten Informationen der zentralen Personal bearbeitenden Stellen sind damit die Grundlagen für Analysen der Bindungs- und Beförderungspraktiken für Männer und Frauen vorhanden.

2. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen bei Friedens-sicherungskräften.

Frauen sind in weiten Bereichen der deutschen Streitkräfte zu einem wesentlichen Faktor zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft geworden. So beträgt der Anteil der Soldatinnen an der Gesamtstärke der Bundeswehr aktuell ca. 10,58 Prozent. Ende 2015 waren ca. 8,5 Prozent der insgesamt ca. 2.500 Soldaten in Einsätzen Frauen. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in den Einsätzen mussten nicht eingeleitet werden**.**

- **Anzahl und Prozentsatz der internationalen Einsätze, für die Genderberater bestellt wurden**.

Die Bundeswehr setzt in den Auslandseinsätzen keine gesonderten Genderberater ein. Diese Aufgaben werden durch Interkulturelle Einsatzberater wahrgenommen und dies erstmalig in Nordafghanistan.

- **Anzahl und Prozentsatz der internationalen Einsätze des Teilnehmerstaats, in deren Mandaten und Einsatzberichten konkret auf Fragen betreffend Frauen und Mädchen eingegangen wird.**

Daten in der gewünschten Form liegen zurzeit nicht vor.

III. Schutz

1. Verbesserter Zugang von Frauen, deren Rechte verletzt wurden, zur Justiz.

- **Anzahl und Prozentsatz der berichteten, vermutlich von uniformiertem Friedenssicherungspersonal begangenen Fälle von Ausbeutung und Missbrauch, die gemeldet, untersucht und weiterverfolgt wurden.**

Jegliche sexuellen Übergriffe werden mit disziplinarischen Mitteln nach der Wehrdisziplinarordnung verfolgt, die bis zur Entfernung aus dem Dienst führen können. Dieser hohe Stand des Rechtsschutzes wie auch die sehr strengen Hürden für den freien Ausgang aus Feldlagern haben es ermöglicht, dass sexuelle Übergriffe durch Bundeswehrsoldaten gegenüber der einheimischen Bevölkerung bis in das Jahr 2012 nicht untersucht und verfolgt werden mussten. Anfang 2013 geriet ein DEU Soldat im Kosovo jedoch in den Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil einer im Feldlager angestellten Ortskraft. Die diesbezüglichen strafrechtlichen sowie disziplinaren Ermittlungen sind nach wie vor noch nicht abgeschlossen. Weitere Vorfälle sind nicht bekannt geworden.

IV. Sonstige Informationen

- **Informationen über die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung von UNSCR 1325.**
- **Informationen über bewährte Praktiken und Erfahrungen.**
- **Alle sonstigen maßgeblichen Informationen.**

Am 19. Dezember 2012 hat die Bundesregierung ihre Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 auf eine zusätzliche Grundlage gestellt und einen entsprechenden Nationalen Aktionsplan verabschiedet. An der Entwicklung des Nationalen Aktionsplanes unter Leitung des Auswärtigen Amts waren das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern (BMI), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) beteiligt. Zusätzlich wurden Anregungen der Zivilgesellschaft (*„Bündnis 1325“*) berücksichtigt.

Unabhängig davon berichtet die Bundesregierung weiterhin dem Deutschen Bundestag über den Fortgang der Umsetzung der Resolution 1325. Ferner wurde der 4. Umsetzungsbericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Umsetzung der Resolution 1325 für den Berichtszeitraum August 2010 bis Ende 2013 im Mai 2014 veröffentlicht.

ANNEX 2:

Ergänzende Informationen zur demokratischen und politischen Kontrolle privater Militär- und Sicherheitsfirmen

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2015

I. Vorbemerkung[1]

Der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland liegt das Gewaltmonopol des Staates zugrunde. Die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Tätigkeiten im In- oder Ausland, die militärische Kernfähigkeiten betreffen, können daher nicht auf private Unternehmen übertragen werden. Des Weiteren sind Einsätze, die hoheitlich- exekutive Eingriffe mit Anordnungs- oder Zwangsbefugnissen darstellen, dem Staat vorbehalten. Soweit hoheitliche Aufgaben im Wege der Beleihung an Private übertragen werden können, muss die Beleihung als Übertragung der Ausübung von Hoheitsrechten durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen (wie z.B. die Kontrolle der Fluggäste nach Luftsicherheitsgesetz). Eine allgemeine Zuständigkeitsübertragung durch den deutschen Gesetzgeber auf private Sicherheitsdienste ist nicht geschehen und rechtlich auch nicht möglich.

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Privatisierung staatlicher Kernaufgaben im Militär- und Sicherheitsbereich, die zu einer Erosion des staatlichen Gewaltmonopols führen würde, zu vermeiden. Der Staat bleibt stets und ohne jede Einschränkung dem Schutz der Menschenwürde, der Grundrechte und der gesamten Rechtsordnung verpflichtet.

Einer sorgfältigen Auswahl und Kontrolle der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen kommt daher entscheidende Bedeutung zu, insbesondere da der Staat, wenn er sich bei der Auslagerung bzw. Privatisierung hoheitlicher Aufgaben der Unterstützung durch solche Unternehmen bedient, sich deren Handeln zurechnen lassen muss. Eine solche Sorgfaltspflicht sollte auch internationale Organisationen oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen treffen, wenn sie auf die Dienste solcher Unternehmen zurückgreifen.

Deutsche Firmen im Ausland, die für Sicherheitskräfte tätig werden, tun dies ausschließlich im logistischen Bereich, einschließlich der Übernahme von Wachfunktionen, sowie im technischen Bereich (z.B. Verpflegung, Transportdienstleistungen, Instandsetzungs-dienstleistungen).

II. Regelungsrahmen

Nach Auffassung der Bundesregierung reichen die bestehenden Vorschriften im EU-Sanktionsrecht, Gewerberecht und Außenwirtschaftsrecht aus, Sicherheitsunternehmen mit militärischen Absichten wirksam zu begegnen. Insbesondere kann bei derartigen Aktivitäten die Erbringung einer Dienstleistung durch deutsche Staatsangehörige nach einer Regelung im Außenwirtschaftsgesetz untersagt werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Zudem bestehen für bestimmte Verhaltensweisen

[1] Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/6780 vom 5. August 2011)

Strafandrohungen. Verfolgung und Ahndung der einschlägigen Straftatbestände solcher Delikte obliegen den zuständigen Stellen der Justiz.
In Deutschland niedergelassene private Sicherheitsunternehmen benötigen für die Ausübung von Bewachungstätigkeiten im In- und Ausland eine Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung; Voraussetzung ist grundsätzlich der Nachweis der Zuverlässigkeit, das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse, der Nachweis der erforderlichen Sachkunde sowie einer Haftpflichtversicherung. Auch für private Sicherheitsfirmen gilt das Waffengesetz, wonach für Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition ein waffenrechtliches Bedürfnis anerkannt wird, wenn gegenüber der Behörde glaubhaft gemacht wird, dass Bewachungsaufträge zur Sicherung einer gefährdeten Person oder eines Objekts dies erfordern. Die Bundesregierung überprüft regelmäßig, auch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, ob der bestehende Regelungsrahmen ausreichend ist.
Wegen der besonderen Situation, der Seeleute und Sicherheitskräfte auf hoher See ausgesetzt sind, hat der Gesetzgeber das *Gesetz vom 4. März 2013 zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen* beschlossen (BGBl. I 2013, S. 362), das eine besondere Regelung zur Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen als Schutz gegen Piraterie enthält. Das darin vorgesehene spezielle Zulassungsverfahren nach § 31 der Gewerbeordnung orientiert sich an Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) und stellt besondere Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sachkunde und Eignung der Unternehmen und Wachleute. Es sieht ferner vor, dass Zulassungen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt werden. Die Zulassungspflicht für deutsche bzw. auf deutschflaggigen Schiffen eingesetzte Bewachungsunternehmen ist am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten.
Hinsichtlich Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) gilt, dass diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht in die Hand von Privatpersonen gehören; dies gilt auch für private Sicherheitsfirmen.
Eine Regulierung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen über die eben beschriebenen Tätigkeitsfelder hinaus sieht die Bundesregierung kritisch, weil damit gerade Interesse für ein neues Tätigkeitsfeld im Sicherheitsbereich geschaffen werden könnte, für das in Deutschland bisher die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt.

III. Internationale Anstrengungen

Die Bundesregierung steht Initiativen, die eine effektive Erfassung und Kontrolle von Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zum Ziel haben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Sie hat daher bei der Erstellung des *Montreux-Dokuments* vom 17. September 2008 im Rahmen eines von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz initiierten Konsultationsprozesses aktiv mitgewirkt. Das Montreux-Dokument enthält eine Aufstellung der für die Tätigkeit von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen im bewaffneten Konflikt relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen und Handlungsempfehlungen in Form sogenannter guter Praktiken. Anlässlich der vom 11. bis 13. Dezember 2013 stattfindenden Konferenz zum 5. Jahrestag der Annahme des Montreux-Dokuments hat die Bundesregierung

ihre Erfahrungen mit diesem Dokument berichtet. Dem bei diesem Treffen unterbreiteten Vorschlag einer leichten und reibungslosen Institutionalisierung der Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten und -organisationen des Montreux-Dokuments steht die Bundesregierung aufgeschlossen gegenüber.

Sie begrüßt den *Internationalen Verhaltenskodex für private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen* vom 9. November 2010 als Maßnahme der freiwilligen Selbstkontrolle und -regulierung durch private Sicherheitsfirmen. Die Bundesregierung beteiligt sich am Beratenden Forum gemäß Artikel 10.1 der Satzung des Vereins für den Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister, der am 19. September 2013 in Genf gegründet wurde. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht selber Vereinsmitglied. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) tritt die die Bundesregierung dafür ein, dass auch private Militär- und Sicherheitsfirmen unter angemessener demokratischer und politischer Kontrolle stehen und ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen verfassungsmäßigen Rahmens agieren. Daher setzt sich die Bundesregierung im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation dafür ein, die Bestimmungen des *OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit* sowie den jährlichen Informationsaustausch der OSZE-Teilnehmerstaaten über dessen Umsetzung auch auf private Militär- und Sicherheitsfirmen anzuwenden.

ANNEX 3 :
Liste der völkerrechtlichen Übereinkünfte und Vereinbarungen
Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2015

Bitte geben Sie an, ob Ihr Staat Vertragspartei der folgenden allgemeinen und regionalen Übereinkünfte über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit in Strafsachen ist. Sollte Ihr Staat nicht Vertragspartei einer Übereinkunft sein, jedoch in Erwägung ziehen, Vertragspartei zu werden, so geben Sie bitte an, in welcher Phase sich die Erwägungen befinden (z. B. Phase der interministeriellen Koordinierung, von der Regierung beschlossen und dem Parlament vorgelegt, nach Zustimmung des Parlaments dem Präsidenten zur Inkraftsetzung vorgelegt, usw.).

	Bezeichnung der Übereinkunft	Vertragspartei durch Ratifikation **VP (R)**, Beitritt **VP (B)**, Staatennachfolge **VP (S)**, Annahme **VP (A)**, Genehmigung **VP (G)** oder **keine Vertragspartei**	Gesetz und Tag der Ratifikation, des Beitritts, der Staatennachfolge, der Annahme oder der Genehmigung

Allgemeine völkerrechtliche Übereinkünfte

1	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (1963)	VP (R)	16. Dezember 1969
2	Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (1970)	VP (R)	11. Oktober 1974
3	Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1971)	VP (R)	3. Februar 1978

4	Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (1973)	VP (R)	25. Januar 1977
5	Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme (1979)	VP (R)	15. Dezember 1980
6	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (1979)	VP (R)	6. September 1991
7	Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1988)	VP (R)	25. April 1994
8	Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (1988)	VP (B)	6. November 1990
9	Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (1988)	VP (B)	6. November 1990
10	Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (1991)	VP (R)	17. Dezember 1998
11	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (1997)	VP (R)	23. April 2003
12	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999)	VP (R)	17. Juni 2004

13	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (2005)	VP (R)	8. Februar 2008
14	Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (2005)	VP (R)	21. Oktober 2010
15	Protokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (2005)	Keine Vertragspartei, interministrielle Koordinierung.	
16	Protokoll zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (2005)	Keine Vertragspartei, interministrielle Koordinierung.	
17	Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt (2010)	Keine Vertragspartei, Abkommen noch nicht in Kraft.	
18	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (2010)	Keine Vertragspartei, Abkommen noch nicht in Kraft.	
19	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)	VP (R)	14. Juni 2006

Völkerrechtliche Übereinkünfte des Europarats

20	Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (1977) SEV-Nr.: 090	VP (R)	3. Mai 1978
21	Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (2003) SEV-Nr.: 190	Unterzeichnung	15. Mai 2003

22	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (2005) SEV-Nr.: 196	Unterzeichnung	24. Oktober 2006
23	Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (2005) SEV-Nr.: 198	Keine Vertragspartei	
24	Europäisches Auslieferungsübereinkommen (1957) SEV-Nr.: 024	VP (R)	2. Oktober 1976
25	Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1975) SEV-Nr.: 086	Keine Vertragspartei	
26	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1978) SEV-Nr.: 098	VP (R)	8. März 1991
27	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959) SEV-Nr.: 030	VP (R)	2. Oktober 1976
28	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1978) SEV-Nr.: 099	VP (R)	8. März 1991
29	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (2001) SEV-Nr.: 182	Unterzeichnung	8. November 2001
30	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (1972) SEV-Nr.: 073	Keine Vertragspartei	
31	Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (1990) SEV-Nr.: 141	VP (R)	16. September 1998
32	Übereinkommen über Computerkriminalität (2001) SEV-Nr.: 185	VP (R)	9. März 2009

Bitte führen Sie nachfolgend alle **weiteren regionalen, subregionalen oder zweiseitigen Übereinkünfte oder Vereinbarungen** über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit in Strafsachen auf, denen Ihr Staat als Vertragspartei angehört.

Informationen hierzu siehe:
Informationsaustausch zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit
Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2015, Abschnitt I ,Ziff.1.1